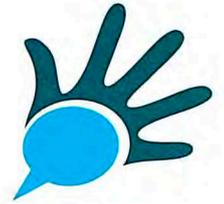


**Ausschussvorlage SPA 18/95**

eingegangene Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von  
Menschen mit Behinderungen  
– Drucks. 18/7482 –**

1.	Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V., Frankfurt	S. 1
2.	Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 2
3.	fab e. V., Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen, Kassel	S. 4
4.	Hessischer Landkreistag, Wiesbaden	S. 8
5.	Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (BSBH), Frankfurt	S. 11
6.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden	S. 16
7.	Beauftragte der Hess. Landesregierung für Menschen mit Behinderung, Maren Müller-Erichsen, c/o HMdIS, Wiesbaden	S. 17
8.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Frankfurt	S.28
9.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., Wiesbaden	S. 31
10.	Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim	S. 33
11.	Landesbehindertenrat Hessen, Hochheim, Andreas Kammerbauer	S. 37
12.	Ottmar Miles-Paul, Kassel	S. 40
13.	Gemeinsam leben Hessen e. V., Frankfurt	S. 47
14.	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg	S. 52
15.	LAG Hessen, Selbsthilfe, Marburg	S. 53
16.	Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen, Jörn Dulige, Wiesbaden	S. 56
17.	AG kommunale Behindertenbeauftragte, Frank Schäfer, Darmstadt	S. 59
18.	LWV Hessen Kassel	S. 66
19.	Selbsthilfe Körperbehinderter Hanau/Gelnhausen e. V., Erlensee	S. 68
unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:		
20.	Prof. Dr. Kurt Jacobs, Kommunalen Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus	S.69
21.	Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen, Wiesbaden	S.72



LANDESVERBAND  
DER GEHÖRLOSEN  
HESSEN e.V.

Landesverband der Gehörlosen Hessen · Burgstraße 11e · 60316 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

12.09.2013 – Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – Drucks. 18/7482

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zur Drucks. 18/7482.

Stellungnahme des Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.:

Menschen mit Hörbehinderung mit und ohne Gebärdensprache haben durch die Verkündung der Behindertenrechtskonvention das Recht auf eine gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe. Als Interessenvertretung von Menschen mit Hörbehinderung mit und ohne Gebärdensprache begrüßen wir den Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Hörbehinderung in seinem Umfang.

Das HessBGG in seiner jetzigen Form berechtigt einen Betroffenen im Verwaltungsverfahren zur Durchführung seiner eigenen (persönlichen) Rechte der Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers oder Schriftsprachdolmetschers. Ausgeschlossen sind Versammlungen und Veranstaltungen, die einen größeren Adressatenkreis haben und nicht als Verwaltungsverfahren im Sinne der Verordnung zu verifizieren sind. Der Begriff Verwaltungsverfahren verweist dabei auf die Legaldefinitionen der einschlägigen Verfahrensgesetze (z. B. § 13 HVwVfG, § 12 SGB X) und ist durch die Ermächtigungsnorm des § 11 HessBGG beschränkt. An diesem Tatbestandsmerkmal fehlt es bei allgemein zugänglichen Veranstaltungen.

Aus diesem Grund sollte in § 11 eine Ergänzung um das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen erfolgen.

In § 11 Abs. 1. nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Interessenvertreter von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung, die eine Hör- oder Sprachbehinderung besitzen, haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Keller

**Stefan Keller**  
Sozialmanagement  
Fundraising Manager (FA)

Burgstrasse 11e  
60316 Frankfurt am Main  
Fax: 0 69/46 99 91-17  
stefan.keller@gl-hessen.de



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 05.09.2013  
Ihr Zeichen: I A 2.1

Unser Zeichen: TA 058.0 Hm/Ve  
Durchwahl: (0611) 1702-22  
E-Mail: hofmeister@hess-staedtetag.de

Datum: 04.10.2013  
Stellungnahme 064-2013

**Anhörung zum Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – LT-Drucks. 18/7482 -**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,  
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.09.2013 und nehmen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – LT-Drucks. 18/7482 – wie folgt Stellung.

Der Hessische Städtetag lehnt den Gesetzentwurf voll umfänglich ab. Der Gesetzentwurf sagt in seiner Begründung unter Buchstabe E, dass der Gesetzentwurf durch die Einbeziehung kommunaler Gebietskörperschaften Mehrkosten verursacht. Dies betrifft nicht nur die Gewährleistung barrierefreier Gebäude, sondern auch die Einrichtung eines Beirates oder eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Der Hessische Städtetag ist gegen jegliche Beiräte und landesgesetzliche Vorgaben.

Der Hessische Städtetag hat mehrfach gegenüber dem Hessischen Landtag aufgezeigt, dass alle von ihm vertretenen Städte und Gemeinden enorme Anstrengungen und finanzielle Ressourcen aufwenden, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

gaben, in welcher Weise sie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen angehen. Das Gesetz produziert Mehrkosten, sieht aber in keiner Regelung einen entsprechenden Kostenausgleich vor.

Der Hessische Städtetag wehrt sich gegen jede Art von Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Vorgaben durch diesen Gesetzentwurf sind eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung, ohne dass der Landesgesetzgeber einen Kostenausgleich dafür vorsehen würde. Aus diesem Grunde lehnen wir den Gesetzentwurf ab. Ein Bedürfnis für landesweit geltende Regelungen wird nicht gesehen. Die Bedarfe und Maßnahmen werden passgenau vor Ort von den Städten und Gemeinden selbst bedarfsgerecht erfüllt.

An der mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag am 7. November 2013 wird Herr Direktor Stephan Gieseler teilnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler  
Direktor

Förderung der Autonomie Behinderter e.V.



Samuel-Beckett-Anlage 6  
34119 Kassel  
Telefon 0561 7 28 85-0  
Telefax 0561 7 28 85-2110  
[info@fab-kassel.de](mailto:info@fab-kassel.de)  
[www.fab-kassel.de](http://www.fab-kassel.de)

fab e. V. • Samuel-Beckett-Anlage 6 • 34119 Kassel

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
c/o Herr Schlaf  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Bereich:

**Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen**

Ansprechpartnerin: **Rita Schroll**

Telefon 0561 7 28 85-166

Telefax 0561 7 28 85-2166

E-Mail: [hkbf@fab-kassel.de](mailto:hkbf@fab-kassel.de)

[www.fab-kassel.de/hkbf](http://www.fab-kassel.de/hkbf)

Kassel, 23.10.2013

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Drucks. 18/7482 –**

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf, bei dem wir die nachfolgend aufgeführten Inhalte besonders begrüßen:

Die Festschreibung eines erweiterten Rechts zur Nutzung der Gebärdensprache in § 8 Abs. 3

- Die konkrete Festschreibung eines Beirates oder die Berufung eines Beauftragten bzw. einer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, für Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner/-innen in § 8b.
- Die Festschreibung des Benachteiligungsverbotese auch auf die kommunalen Gebietskörperschaften (§ 9 Abs. 1) sowie die Verpflichtung zur Barrierefreiheit auch für die kommunalen Gebietskörperschaften (§ 10)
- Die Ergänzung von Satz 2 in § 9, der festschreibt, dass das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Plan zur Durchsetzung der in § 1 dieses Gesetzes aufgeführten Ziele aufstellen.
- Dass der vorliegende Gesetzesentwurf – analog zu anderen Bundesländern festschreibt, dass es zur Aufgabe der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gehört, darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt werden (**§ 18 Abs. 2 Ziff. 6**).
- **Die gesetzliche Verankerung des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in § 18a.**

## **Für folgende Paragraphen sehen wir notwendigen Veränderungsbedarf:**

Für **§ 2** regen wir an, die Definition von „Behinderung“ gem. Art. 1 UN-BRK zu übernehmen.

### *Begründung:*

Die Definition gem. Art. 1 UN-BRK ist Resultat des Paradigmenwechsels, der sich in einem neuen, auf dem Fundament der Erkenntnisse der Disability Studies entwickelten und in der UN-BRK festgeschriebenen Behinderungsbegriff als soziales Konstrukt widerspiegelt.

Die in **§ 3** aufgeführte Definition des Begriffes „Barrierefreiheit“ lässt die aus unserer Sicht häufig weitreichendste mentale Barriere (Bewusstseinsbildung, Art. 8 UN-BRK) unbenannt. Deshalb schlagen wir vor, die im Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen um Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung – zur Beseitigung der in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern noch stark verbreiteten mentalen Barrieren zu ergänzen; zumal gerade diese Maßnahmen häufig mit geringen Kosten zu erzielen sind und bei Erfolg Nachhaltigkeit sowie auch einen Multiplikatoreneffekt bewirken.

Die für **§ 3** Abs. 2 einzig vorgeschlagene Maßnahme des Abschlusses von Zielvereinbarungen zur Erreichung von größerer Barrierefreiheit lässt uns die in der UN-BRK aufgeführte Selbstverpflichtung des Landes oder der Kommunen, durch gezielte Maßnahmen zum Abbau der bestehenden Barrieren in den verschiedenen Lebensfeldern zu ergreifen, vermissen.

### **§ 4 Benachteiligung**

In einem angehängten Satz 3 sollte – analog zu § 22 AGG – eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

„... Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

### **§ 5 Frauen mit Behinderung**

Für Satz 2 regen wir an, das Wort „zulässig“ durch das Wort „erforderlich“ zu ersetzen sowie die Wörter „nach Möglichkeit“ zu streichen.

### **§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen**

Da nach den Bestimmungen der UN-BRK in der Sozialgesetzgebung das Prinzip „ambulant vor stationär“ gilt, müsste – um dieser Tatsache auch im HessBGG Rechnung zu tragen – u. E. **§ 7** um die folgenden Aspekte ergänzt werden:

- Das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht des Wohnfeldes von Menschen mit Behinderungen ist – unabhängig vom bestehenden Assistenzbedarf – anzuwenden
- die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden in ihren Dezentralisierungsbestrebungen nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ unterstützt.

Für **§9 Abs. 1** regen wir an, das Wort „zulässig“ durch das Wort „erforderlich“ zu ersetzen.

In **§ 10 Abs. 1 Satz 1** sollte das Wort „große“ sowie die Passage „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ gestrichen werden.

### *Begründung:*

Unseres Erachtens sollten im HessBGG die Prinzipien der UN-BRK zum Tragen kommen. Die UN-BRK kennt bei der Umsetzung der von ihr verankerten Menschenrechte keinen Finanzierungsvorbehalt. Zudem schränkt der Zusatz „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte ein, denn der von uns zur Streichung vorgeschlagene Zusatz **lässt – durch die vorgenommene Formulierung – einen großen Definitionsspielraum.**

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf für **§ 11 Abs. 1 Satz 1** die Ersetzung der Wörter „hör- oder sprachbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung“ vorgeschlagen wird, sollte analoges auch in **§ 11 Abs. 1 Satz 3** bei den Wörtern „hör- oder

sprachbehinderten Eltern“ sowie in **§ 11 Abs. 1 Ziff. 2** bei den Wörtern „hör- oder sprachbehinderten Menschen“ zur Anwendung kommen.

### **§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Für **Abs. 1 Satz 2** regen wir an, die Worte „sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“ einzufügen.

Sollte unserem Vorschlag entsprochen werden, besteht Ergänzungsnotwendigkeit in der entsprechenden Rechtsverordnung.

### **§ 14 Barrierefreie Informationstechnik**

In Satz 2 sollte das Wort „finanziellen“ gestrichen werden, da die Erreichung von Zugänglichkeit der Intranet- und Internetangebote im Sinne einer gleichberechtigten Partizipation nicht unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt werden sollte.

### **§ 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung**

Für **Abs. 1** regen wir die Ergänzung der nachfolgenden Passage an:

„Die Verbände nach § 17 dieses Gesetzes und der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 18a dieses Gesetzes haben das Recht, für das Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung Personen vor zu schlagen. Die Landesregierung beruft aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den/die Landesbehindertenbeauftragte/n.“

*Begründung:*

Die Ergänzung der aufgeführten Passage würde dem in Hessen in vielen Bereichen bereits zugrundegelegtem Grundsatz „nichts über uns ohne uns“ entsprechen.

Nach **Abs. 2** sollte – analog zu § 7 PetBüg – eingefügt werden, dass die zuständige Stelle die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen innerhalb angemessener Frist, spätestens nach einem Monat, über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.

In einem weiteren Satz sollte – analog zu § 7 PetBüg M – ergänzt werden, dass die beauftragte Person der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen das Recht hat, Empfehlungen gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung auszusprechen sowie dass ein Nichtentsprechen der jeweiligen Empfehlung zu begründen ist.

**In Abs. 2 Ziff. 1** sollten die Worte „und wirkt auf die Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in allen Gesellschaftsbereichen hin“ – analog zu § 15 BremBGG – ergänzt werden.

**In Abs. 2 Ziff. 4** sollte das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt werden.

**Zudem schlagen wir die Ergänzung eines weiteren Absatzes, der die Befugnisse der beauftragten Person der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen gesetzlich festschreibt, vor.**

**Folgende Befugnisse sollten – mit der selbstverständlichen Einschränkung, sofern diese zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe zielführend sein könnten – analog zu den Gleichstellungsgesetzen anderer Länder aufgenommen werden:**

- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht bei öffentlichen Stellen (§ 14 BW-LBGG, § 5 BlnLGBG, § 13 HmbGGbM, § 11 NBGG, § 12 BGG-NRW, § 11 LGGBehM, § 16 saarSBGG, § 10 SaechsIntegrG, § 21 BGG LSA, § 17 ThuerGIG)
- Beanstandungen mit Frist zur Stellungnahme (§ 5 BlnLGBG)
- Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen jederzeit im Gesetzgebungsverfahren (§ 15 BremBGG)
- Die Befugnis zur Sachverhaltsermittlung (§ 1 Abs. 1 PetBüg M-V, § 21 BGG LSA)

**In Abs. 5 Satz 2** sollten – analog zu § 14 BremBGG, § 5 PetBüg M-V, § 10 NBGG BGG, § 20 LSA sowie § 6a LBGG SH – die Worte „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ gestrichen werden. Zudem sollte hinzugefügt werden, dass der/die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen mit einem autonom zu verwaltenden Budget auszustatten ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and curves, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

(Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen)



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herrn Geschäftsführer Jürgen Schlaf  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-78

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: rost@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 21.10.2013

Az. : Ro/Ke/419.5; 419.513

## **Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schlaf,

gerne machen wir von der eingeräumten Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) Gebrauch.

Den im Gesetzentwurf vorgesehenen redaktionellen Änderungen und sprachlichen Anpassungen an die Formulierungen der VN-Behindertenrechtskonvention stimmen wir zu. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus einige wichtige Neuerungen, die auch die kommunalen Gebietskörperschaften betreffen. Besonders genannt seien:

### **§ 8b HessBGG**

Mit dem Vorschlag zur Ergänzung des § 8b sollen die Landkreise zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einen Beirat einrichten oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berufen. Diese Verpflichtung zur Einführung einer partizipativen Struktur zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wird abgelehnt. Dem Hessischen Landtag wie auch der hessischen Landesregierung ist durch schriftliche Stellungnahmen und Anhörungen

bekannt, dass die Landkreise schon lange durch die Einrichtung von Behindertenbeiräten oder das Einsetzen von Behindertenbeauftragten der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen nachkommen. Völlig unverständlich ist, dass die bedarfsgerechte Ausrichtung nun – gewissermaßen im Nachhinein – durch gesetzliche Vorgabe zu einer Einschränkung kommunaler Selbstverwaltung führen soll.

### **§ 9 Abs. 2 HessBGG**

Nach § 9 Abs. 2 müssen die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Prüfung hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Ziele dieses Gesetzes einen Plan erstellen, wie sie die Ziele des HessBGG umsetzen werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Gebietskörperschaft per Beschluss das Gesetz gegen sich gelten lässt oder ersatzweise eine Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 mit den Landesverbänden oder örtlichen Verbänden von Menschen mit Behinderungen abschließt. Diese gesetzliche Neuregelung ist für unsere Mitgliedskreise kostenintensiv und zeitaufwendig, da ihr eine mit hohen Kosten und hohem Zeitaufwand verbundene Bestandsaufnahme und Bedarfsplanung vorausgeht. Der Ausschluss der kommunalen Gebietskörperschaften, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach § 1 des Gesetzes hinwirken zu müssen, wurde mit der vorgenannten Regelung bereits eingeschränkt.

Der Gesetzentwurf der SPD sieht nun den Einbezug der kommunalen Gebietskörperschaften in die Umsetzung der Zielerreichung nach § 1 vor. Der Hessische Landkreistag vertritt die Auffassung, dass der § 9 in seiner jetzigen Fassung unverändert bleiben soll. Es wird für richtig gehalten, dass den kommunalen Gebietskörperschaften zumindest noch ein gewisses Ermessen zugestanden wird, wie sie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vor Ort umsetzen.

### **§ 10 Abs. 1 HessBGG**

Auch die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr bezieht sich nach geltendem Recht ausschließlich auf Einrichtungen des Landes Hessen. Der explizite Ausschluss der kommunalen Gebietskörperschaften von der Verpflichtung zur Umsetzung dieser Regelung soll nun in einen ausdrücklichen Einbezug der kommunalen Ebene umgewandelt werden. Auch hier gilt, dass sich die bisherigen gesetzlichen Regelungen bewährt haben und die kommunalen Gebietskörperschaften auch weiterhin selbstverantwortlich und ohne gesetzliche Vorgaben für ihren Zuständigkeitsbereich entscheiden sollten, wie sie die Umsetzung der Belange der Menschen mit Behinderungen sicherstellen.

### **Schlussbemerkung**

Sollte der Hessische Landtag im Rahmen der Änderung des HessBGG Aufgabenzuweisungen an die kommunalen Gebietskörperschaften vornehmen, so ist auf die Anwendung des Konnexitätsprinzips auf der Grundlage der Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs (in Sachen Mindestverordnung) mit der Verpflichtung zur

konkreten Kostenfolgeabschätzung über die finanziellen Folgen bei den kommunalen Gebietskörperschaften und zur Kostenübernahme hinzuweisen.

An der mündlichen Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses im Hessischen Landtag am 7. November 2013 wird für den Hessischen Landkreistag Herr Geschäftsführender Direktor Dr. Jan Hilligardt teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Jan Hilligardt  
Geschäftsführender Direktor

## **Stellungnahme zum Entwurf „Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“, Drucksache 18/7042 und zur Änderung anderer Gesetze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir zu dem im Betreff genannten Sachverhalt Stellung nehmen können.

Allgemein ist fest zu stellen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf ein großer Schritt in die richtige Richtung ist. U.a. die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 8 Abs. 3, 8b, 9, 10, 18 und 18a werden von uns sehr begrüßt.

Im Einzelnen möchten wir uns wie folgt äußern:

### **§ 2 Behinderung**

Wir schlagen gemäß Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention folgende Formulierung vor:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Begründung:

In § 2 des Gesetzentwurfs wird der ursprünglich im Sozialgesetzbuch IX definierte Behinderungsbegriff wörtlich übernommen. Damit verwendet der Gesetzesentwurf den Behinderungsbegriff, der eine Behinderung im Sinne des medizinisch-defizitären Menschenbildes als individuelle Defizit-Zuschreibung versteht. Damit wird der Paradigmenwechsel, der sich in einem neuen, auf dem Fundament der UN-BRK festgeschriebenen Behinderungsbegriff als soziales Konstrukt widerspiegelt, nicht berücksichtigt. Daher empfehlen wir, in § 2 dieses Gesetzentwurfs den Behinderungsbegriff der UN-BRK wörtlich zu übernehmen.

### **§ 3 Barrierefreiheit**

Die unter § 3. Abs. 1 im Gesetzentwurf dargestellte Definition von „Barrierefreiheit“ ist u. E. technokratisch formuliert. So werden die im Sinne von Diskriminierung und Exklusion folgenschwersten mentalen Barrieren in der Gesellschaft nicht genannt. Folglich wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht auf notwendige Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zur Beseitigung solcher mentaler Barrieren im Sinne von Art. 8 UN-BRK hingewiesen.

Der Gesetzesentwurf empfiehlt in § 3 Absätze 2 bis 5 weiterhin den Abschluss von Zielvereinbarungen. Die Praxis und die sehr geringe Zahl von abgeschlossenen Zielvereinbarungen belegt, dass dieses Instrument nicht dazu geeignet ist, Barrierefrei-

heit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung landesweit her zu stellen.

### **§ 5 Frauen mit Behinderung**

In § 5 Satz 2 sollte das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden. Weiter sollten in Satz 2 die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen werden.

Begründung:

Hierdurch erlangt die Regelung einen verbindlicheren Charakter.

### **§ 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen**

Wir möchten darauf hinweisen, dass dieser Paragraf nur mit Leben erfüllt werden kann, wenn insbesondere Finanzierungsvorbehalte wie im Hessischen Schulgesetz bezüglich einer inklusiven Bildung abgeschafft werden. Zu Finanzierungsvorbehalten nehmen wir in unseren Ausführungen zu § 10 dieses Gesetzentwurf ausführlich Stellung.

### **§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderung**

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Menschen mit Behinderungen haben das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht ihren Wohnsitz und die Wohnform zu bestimmen. Dies gilt auch uneingeschränkt für Menschen mit erhöhtem Assistenzbedarf. Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden nach dem Prinzip ambulant vor stationär zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft unterstützt.

Begründung:

U. E. spiegelt diese Formulierung den Anspruch der UN-BRK wieder.

### **§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen**

In Abs. 3 sollten noch folgende Sätze angefügt werden:

„Taubblinde Menschen haben das Recht mittels einer ausgebildeten Taubblindenassistenten zu kommunizieren. Hörsehbehinderten Menschen müssen geeignete technische Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung:

Um zu dokumentieren, dass es sich bei Taubblindheit und Hörsehbehinderung um eine Behinderung eigener Art und nicht um die Addition zweier Behinderungen handelt, erachten wir die ausdrückliche Benennung des Personenkreises für erforderlich.

### **§ 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen**

Die vorgeschlagene Ergänzung wird von uns sehr begrüßt.

Bezüglich des Amt des/der Behindertenbeauftragten muss klar definiert werden, dass diese Person unabhängig ist und nicht an Weisungen von politischen Amtsträger/innen oder Vertretern der kommunalen Verwaltungen gebunden ist. Wir verweisen auf die entsprechende Regelung für den/die Landesbehindertenbeauftragte/n in § 18 Abs. 1 HessBGG.

### **§ 9 Benachteiligungsverbot**

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 wird von uns sehr begrüßt. Die unmittelbare, verbindliche Einbindung der Kommunen in die Umsetzung des Gesetzes ist u. E. eine zentrale Regelung, um flächendeckend und landesweit Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung voran zu bringen.

In Abs. 1 letzter Satz sollte das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden, um auch dieser Regelung einen verbindlicheren Charakter zu geben.

### **§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

Die Änderung des § 10 Gesetzentwurf wird von uns ebenfalls sehr begrüßt. In Abs. 1 Satz 1 sollten jedoch die Worte „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ wegfallen.

Begründung:

Bei der Umsetzung der UN-BRK handelt es sich um die Realisierung verankerter Menschenrechte. Der genannte Halbsatz schränkt die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte u.E. in erheblicher Weise ein. Zudem stellen sich die Fragen:

ab welcher Höhe sind Mehrkosten unzulässig? Wer bestimmt, was unzulässige Mehrkosten sind?

Es besteht u. E. die Gefahr, dass durch diesen Zusatz bestimmte, sich aus der UN-BRK ergebende Aufgaben umgangen werden können.

## **§ 14 Barrierefreie Informationstechnik**

In Satz 2 sollte das Wort „finanziellen“ gestrichen werden.

Begründung:

Zur Zeit beinhaltet der Satz 2. U. E. ebenfalls einen Finanzierungsvorbehalt. Wir verweisen auf unsere Begründung zu § 10 des Gesetzentwurfs.

## **§ 15 Barrierefreie Medien**

Weiterhin vermissen wir in § 15 des Gesetzentwurfs bzw. im entsprechenden Fachgesetz für den Hessischen Rundfunk eine verbindliche Regelung, dass im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks ein Platz für eine/n Vertreterin von Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Begründung:

Durch diese Regelung würde u. E. der Hessische Rundfunk stärker als bisher in die Pflicht genommen werden, den Anteil der barrierefrei ausgestrahlten oder veröffentlichten Programme weiter aus zu weiten.

## **§ 17 Verbandsklagerecht**

U. E. reicht die Möglichkeit der Erhebung einer „Feststellungsklage“ nicht aus, insbesondere im Bereich des Baurechts Barrierefreiheit durch zu setzen. Die Bauaufsichtsbehörden und sofern diese nicht tätig werden, die Verbände im Sinne von § 17 des Gesetzentwurfs müssen in die Lage versetzt werden, durch rechtliche Schritte ggf. Barrierefreiheit durch zu setzen, wenn der Bauherr seinen Zusagen oder den auferlegten Verpflichtungen im Baugenehmigungsverfahren nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist..

## **§ 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung**

Der Gesetzentwurf wird von uns sehr begrüßt.

In Abs. 1 letzter Satz sollte nach dem Wort „Neubestellung“ noch der Zusatz „welche unverzüglich erfolgen soll“ eingefügt werden.

Begründung:

Hierdurch wäre gewährleistet, dass die Vertretungsregelung durch den/die Staatssekretär/in des Ministeriums des Innern und für Sport nur eine kurzfristige Maßnahme sein darf.

Nach Abs. 1 sollte ein neuer Abs. 2 eingefügt werden:

„Die Verbände nach § 17 dieses Gesetzes und der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 18a dieses Gesetzes haben das Recht, für das Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung Personen vor zu schlagen. Die Landesregierung beruft aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen den/die Landesbehindertenbeauftragten.“

Begründung:

Bezüglich des Berufungsverfahrens nach Abs. 1. Ist fest zu halten, dass dieses Verfahren weiterhin ohne jegliche Beteiligung von Menschen mit Behinderung erfolgen würde. Um den Geist der UN-BRK und dem Grundsatz (Nichts über uns ohne uns) gerecht zu werden, ist eine Regelung, wie vorgeschlagen, erforderlich.

### **§ 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Dieser vorgeschlagene Paragraf wird von uns sehr begrüßt.

In Abs. 2 sollte noch folgender Satz eingefügt werden:

„Bei der Berufung der Beiratsmitglieder ist darauf zu achten, dass alle relevanten Behinderungen vertreten sind.“

Begründung:

Hierdurch wird klargestellt, dass sich der Beirat repräsentativ aus den einzelnen Behinderungen und Behindertengruppen zusammensetzt.

### **§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Eine Befristung des Gesetzes bis 31.12.2014, also faktisch auf ein Jahr, erscheint uns nicht praktikabel. Das Gesetz sollte u. E. unbefristet in Kraft treten. Zumindest eine zeitliche Befristung für 5 oder 8 Jahre ist anzustreben.

Wir hoffen, dass die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden können und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

An den Sozialpolitischen Ausschuss  
im Hessischen Landtag  
Herrn Geschäftsführer Jürgen Schlaf

Viktoriastraße 19  
65189 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

23. Oktober 2013  
Az. 9.16. / KI-St

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen  
- Drucksache 18/7482 -  
Ihr Aktenzeichen I A 2.1 vom 16.09.2013**

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme  
abgeben zu können.

Wir haben keine Bedenken gegen den o. g. Entwurf, sondern sehen nur Verbesserungen für  
Menschen mit Behinderungen.

Leider können wir wegen anderer terminlicher Verpflichtungen nicht an der öffentlichen mündlichen  
Anhörung am 7. November 2013 teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Dr. Magdalene Kläver  
Justiziarin

**Beauftragte der Hessischen Landesregierung  
für Menschen mit Behinderungen**

HESSEN



Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Aktenzeichen Stellungnahme zu Drucksache 18/7482

Bearbeiter/in Herr Beraus  
Durchwahl (0611) 353-1133  
Fax (0611) 353-1699  
E-Mail clemens.beraus@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 05. September 2013

Datum 24. September 2013

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Drucks.  
18/7482 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 05. September 2013. Als Anlage zu diesem Schreiben  
habe ich Ihnen meine Stellungnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Müller-Erichsen

Beauftragte der Hessischen Landesregierung  
für Menschen mit Behinderungen

24. Oktober 2013  
Herr Beraus/ Frau Oluk

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG)**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

**Drucksache 18/7482**

Nach Erörterung des Gesetzentwurfs im Beirat, der bei der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen eingerichtet ist, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

### **Zu § 1 Gesetzesziel**

Das Gesetzesziel wird in § 1 in Anlehnung an Artikel 1 der UN- Behindertenrechtskonvention (UN- BRK) definiert, ohne allerdings ausdrücklich auf die UN Konvention Bezug zu nehmen.

Die Beauftragte regt an, das Gesetzesziel unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die UN- Behindertenrechtskonvention festzulegen.

Die Formulierung sollte lauten:

„Ziel des Gesetzes ist es, *in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechten von Menschen mit Behinderungen*, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Im Übrigen bleibt § 1 des Entwurfes unverändert.

### **Zu § 2 Behinderungen**

Der Gesetzentwurf sieht vor, weiterhin den Behinderungsbegriff aus § 2 Sozialgesetzbuch IX zu verwenden. Dieser Behinderungsbegriff ist nach in Kraft treten der UN- BRK reformbedürftig, weil er Behinderung zwar als Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft versteht, den Grund für die Beeinträchtigung aber ausschließlich in Merkmalen sieht, die sich in der Person des behinderten Menschen verwirklichen. Menschen sind behindert –nach dieser Bestimmung- wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit vom Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Beauftragte ist der Meinung, dass das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz dem Behinderungsbegriff der UN- BRK folgen muss. § 2 Satz 1 HessBGG sollte

dem Wortlaut von Artikel 1 Satz 2 UN- BRK folgen.

§ 2 Satz 1 HessBGG sollte lauten:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Wenn die UN- BRK von längerfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen spricht, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen gesellschaftlichen Teilhabe hindern, so vertritt die Beauftragte die Ansicht, dass die zwei wichtigsten Barrieren im HessBGG genannt werden müssen.

Sie schlägt deshalb einen § 2 Satz 2 als Ergänzung vor:

„Zu den verschiedenen Barrieren im Sinne von § 2 Satz 1 zählen insbesondere die einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.“

Durch diese Formulierung soll dem Auftrag der UN- BRK Rechnung getragen werden, auch „die Barrieren in den Köpfen“ bewusst zu machen und dadurch abzubauen.

### **Zu § 3 Barrierefreiheit**

bleibt unverändert

### **Zu § 4 Benachteiligung**

Der Gesetzentwurf sieht in § 4 keine Änderungen vor.

Die Beauftragte fordert das Benachteiligungsverbot präziser zu fassen:

1. Als neuer Satz 1 wird in Anlehnung an Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eingefügt:  
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

2. Es folgt der Wortlaut des bisherigen § 4
3. Danach wird eine Ergänzung analog § 22 AGG eingefügt:

*„Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der Mensch mit Behinderung Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“*

### **Begründung zur Beweislastverteilung (Nr.3):**

Häufig ist der Mensch mit Behinderung nicht in der Lage eine Benachteiligung gerichtsfest zu beweisen. Der Gegenseite ist demgegenüber zuzumuten, dass sie beweist, dass ihr Handeln den Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt hat.

### **Zu § 5 Frauen mit Behinderungen**

Die Beauftragte sieht auch in § 5 Änderungsbedarf.

Bisher lautet § 5 Satz 2: Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig und nach Möglichkeit durchzuführen.

Mit Blick auf die UN-BRK schlägt die Beauftragte folgende Formulierung vor: „Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen „zulässig und erforderlichenfalls“ auch durchzuführen.“

### **Zu § 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen**

bleibt unverändert

### **Zu § 7 Wohnen von Menschen mit Behinderungen**

bleibt unverändert

## **Zu § 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen**

Es ist ein Anliegen der Beauftragten, eine Gruppe besonders betroffener Menschen in § 8 zu berücksichtigen, nämlich Menschen die gehörlos (ertaubt) und gleichzeitig blind sind, sogenannte taubblinde Menschen. Die Beauftragte hält es für notwendig, dass auch dieser Personenkreis ausdrücklich in § 8 erwähnt wird. Dieser Personenkreis kommuniziert mit Hilfe der Kommunikationsmethode des Lormens und taktil wahrnehmbarer Gebärden. Das Lormen ist zwar in § 7 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes als geeignete Kommunikationshilfe/ Kommunikationsmethode aufgeführt, allerdings fühlt sich dieser Personenkreis im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz häufig nicht ausreichend wahrgenommen.

Das gleiche gilt für Menschen mit autistischen Störungen, die auf sogenannte unterstützte Kommunikation angewiesen sind. Auch dieser Personenkreis ist in der Verordnung zum Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz genannt, allerdings nicht ausdrücklich in § 8.

Es wird deshalb vorgeschlagen den neuen § 8 Absatz 3 um zwei Sätze zu ergänzen:

*„Menschen die gehörlos und blind oder ertaubt und blind sind haben das Recht die Kommunikationsmethode des Lormens und taktil wahrnehmbare Gebärden zu verwenden.*

*Menschen mit autistischen Störungen haben das Recht auf unterstützte Kommunikation. Alles weitere regelt die zu § 8 HessBGG erlassene Verordnung.“*

## **Zu § 8 a Sicherung der Teilhabe**

bleibt unverändert

## **Zu § 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen**

Die Beauftragte begrüßt die beabsichtigte Regelung, dass Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen/ Einwohnern und die Landkreise zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einen Beirat oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen berufen sollen. Der Beirat bei der Beauftragten schlägt vor, dass in Kommunen über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. den Landkreisen ein Beirat „und“ ein Beauftragter bestellt werden.

Dies ist erforderlich, weil in größeren Kommunen durch den Beirat die entstehende Arbeitsbelastung auf mehrere Schultern verteilt werden kann.

Auf die Stellungnahme der Kommunalen Behindertenbeauftragten, Schreiben der LAG Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen vom 17. Oktober 2013 an den Sozialpolitischen Ausschuss, zu den Aufgaben kommunaler Behindertenbeauftragter wird verwiesen und dies ausdrücklich unterstützt. Die Kernaufgaben kommunaler Behindertenbeauftragter sollten gesetzlich beschrieben werden.

## **Zu § 9 Benachteiligungsverbot**

bleibt unverändert

## **Zu § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

In § 10 Abs. 1 wird hinter Satz 2 ein Satz 3 eingefügt:

*„Bei baulichen Anlagen ist neben der Zugänglichkeit und Auffindbarkeit die zweckentsprechende Nutzbarkeit zu gewährleisten.“*

Der Zusatz stellt sicher, dass Barrierefreiheit i.S.d. § 3 HessBGG insbesondere auch die zweckentsprechende Nutzung der Anlage durch Menschen mit Behinderungen umfasst.

## **Zu § 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen**

Es muss heißen: Menschen mit Hör- -„oder“- Sprachbehinderung.

## **Zu § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Die UN- BRK legt Wert darauf, dass mit Menschen mit Behinderungen in einer verständlichen Form kommuniziert wird. Es ist deswegen erforderlich, § 12 Absatz 1 um den Personenkreis mit kognitiven Einschränkungen zu ergänzen. Neben der Wahrnehmbarkeit von Bescheiden und Vordrucken ist die Verständlichkeit ebenso zu fordern. § 12 Absatz 1 Satz 2 lautet deshalb zukünftig:

„Menschen mit Behinderungen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren *„und verständlichen Form“* zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

## **Zu § 13 Kostentragung für Stimmzettelschablonen**

bleibt unverändert

## **Zu § 14 Barrierefreie Informationstechnik**

bleibt unverändert

## **Zu § 15 Barrierefreie Medien**

1. Die Beauftragte tritt dafür ein, dass Fernsehprogramme schrittweise mit Gebärdensprachdolmetscheruntertiteln ausgestattet werden.
2. Die Beauftragte unterstützt die Verbände behinderter Menschen bei ihrer Forderung, dass ein Mitglied des Rundfunkrates aus den Reihen der Menschen mit Behinderung bestellt wird.

## **Zu § 16 Rechtsschutz durch Verbände**

bleibt unverändert

## **Zu § 17 Verbandsklagerecht**

bleibt unverändert

## **Zu § 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung**

Die Beauftragte stimmt der neuen Überschrift zum § 18 HessBGG und auch der Ergänzung von Absatz 2 Nr. 6 zu.

Die Streichung im Absatz 4 wird von der Beauftragten als notwendig angesehen.

## **Zu § 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

### **Vorbemerkung:**

In § 18 Absatz 7 HessBGG heißt es: „Die beauftragte Person beteiligt die Verbände, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern sowie die kommunalen Behindertenbeauftragten in geeigneter Weise an ihrer Arbeit.“

Hierzu wurde bereits im Oktober 2005 von meinem Vorgänger, Friedel Rinn, ein Beirat beim Beauftragten gegründet. Im Vorfeld wurden landesweit Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen eingeladen. Der Landesbehindertenrat Hessen, die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen (LAG Hessen) und die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Behindertenverbände stellen als Dachverbände sicher, dass ihre Mitglieder auf die Arbeit im Beirat Einfluss nehmen können.

Außerdem ist sichergestellt, dass möglichst Menschen mit allen Arten von Behinderungen im Beirat vertreten sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen (AGSV Hes-

sen) vertritt die Schwerbehindertenvertretungen im Landesdienst.

Der Beirat setzt sich zurzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen (AGSV Hessen)
- Arbeitsgemeinschaft hessischer Behindertenverbände
- Arbeitskreis kommunaler Behindertenbeauftragter
- Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V. (BSBH)
- CBF Hessen
- Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Hessen e.V.
- Hessisches Koordinationsbüro für behinderte Frauen
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben – ISL – e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen e.V. – LAGH
- Landesbehindertenrat Hessen
- Landesverband der Gehörlosen Hessen e.V.
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e.V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Hessen e.V.
- Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V.
- Prof. Dr. Kurt Jacobs (em. Universitätsprofessor der Johann Wolfgang Goethe-Universität Fachbereich Erziehungswissenschaften des Instituts für Sonderpädagogik, Behindertenbeauftragter der Stadt Hofheim am Taunus)
- Sozialverband Deutschland e.V., Landesverband Hessen
- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
- SPRECHEN – HÖREN – LERNEN – FÖRDERN Landesverband Hessen e.V.

Quelle:

<https://hmdis.hessen.de/ueber-uns/behindertenbeauftragte-hessen/beirat-bei-der-beauftragten-der-hessischen-landesregierung>

**Zu § 18a im Einzelnen:**

1. Die Beauftragte tritt dafür ein, einen Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz zu verankern, um die unterschiedlichen Interessenlagen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuführen.
2. Die Beauftragte beruft die Mitglieder und hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass möglichst alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderungen im Beirat vertreten sind. Vor der Berufung von Mitgliedern hat die Beauftragte den Beirat zu hören.
3. Institutionen und Verbände, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung für Menschen mit Behinderungen Verantwortung tragen, können als sachverständige Gäste an Beiratssitzungen teilnehmen.
4. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Beauftragten.



Maren Müller-Erichsen

Beauftragte der Hessischen Landesregierung  
für Menschen mit Behinderungen

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Elsheimerstraße 10 · 60322 Frankfurt/Main

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

### Landesgeschäftsstelle

Elsheimerstraße 10 · 60322 Frankfurt  
Telefon: 0 69 - 71 40 02-0  
www.vdk.de/hessen-thueringen

### Geschäftsführung

Ihre Ansprechpartnerin:  
Esther Wörz  
Telefon: 0 69 - 71 40 02-17  
Telefax: 0 69 - 71 40 02-24  
E-Mail: esther.woerz@vdk.de

**AZ:** GF – ew - Hess.BGG 006/13

Frankfurt, 24.10.2013

## **Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Drucks. 18/7482**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf danken wir Ihnen sehr.

Eine Überarbeitung und Anpassung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes an die UN-Behindertenrechtskonvention ist dringend erforderlich. Der vorgelegte Entwurf enthält wichtige inhaltliche Ansätze und wird daher seitens des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen insgesamt begrüßt.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen des Gesetzentwurfs kommentiert und darüber hinausgehende Vorschläge gemacht. Zu den redaktionellen und rein sprachlichen Anpassungen wird nicht Stellung genommen.

### **§ 1 HessBGG „Gesetzesziel“ (Artikel 2 des Gesetzentwurfs)**

Die Übernahme der Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention in das in § 1 formulierte Gesetzesziel des HessBGG wird ausdrücklich begrüßt und als unbedingt erforderlich erachtet. Ergänzend angeregt wird noch eine ausdrückliche Bezugnahme bzw. ein Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention.

### **§ 8 b HessBGG (Artikel 4 des Gesetzentwurfs)**

Der Vorschlag, auf kommunaler Ebene Behindertenbeiräte bzw. Beauftragte einzurichten, ist zu begrüßen. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Zunahme von Menschen mit Behinderungen ist eine Stärkung der Interessenvertretungen vor Ort dringend notwendig.

Allerdings ist der Entwurf so formuliert, dass in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Landkreisen ein Beirat oder ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berufen werden soll.

Um die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen zu stärken sollte jedoch klar gestellt werden, dass die Berufung eines Behindertenbeauftragten und die Einrichtung eines Beirates möglich ist. Die Entscheidung, ob die Einrichtung alternativ oder kumulativ erfolgt, sollte den Kommunen überlassen bleiben, um eine Überforderung zu verhindern.

In Anlehnung an die Formulierung in § 18 HessBGG (Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung) sollte bei einer Neufassung des § 8b HessBGG auch noch aufgenommen werden, dass der oder die Behindertenbeauftragte unabhängig und weisungsungebunden ist.

### **§ 11 HessBGG „Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen“ und § 12 HessBGG „Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“**

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderungen von § 11 und § 12 HessBGG vor.

Sowohl in § 11 als auch in § 12 HessBGG wird von blinden, sehbehinderten und taubblinden Menschen gesprochen. Diese Aufzählungen sind jeweils um Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu ergänzen.

### **§ 18 a HessBGG n.F. (Artikel 13 des Gesetzentwurfs)**

Begrüßt wird die Einführung eines neuen Paragraphen zur Errichtung eines Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung. In der bisherigen Fassung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist lediglich gem. § 18 VII HessBGG eine Beteiligung der Verbände durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten vorgesehen.

Insbesondere die gesetzlich normierte Verpflichtung der obersten Landesbehörden zur Anhörung des Landesbeirates bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorgaben, soweit diese für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind, bedeutet eine Stärkung des Beirats.

Hierdurch dürfen aber die Beteiligungsrechte der einzelnen Betroffenenverbände nicht eingeschränkt werden. Insbesondere die Möglichkeit zur Abgabe individueller Stellungnahmen muss gegeben bleiben, da nicht immer eine einheitliche Meinung im „Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ herzustellen sein wird.

Bei der Berufung der Mitglieder im „Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Hessischen Landesregierung ist auf eine Zusammensetzung zu achten, die geeignet ist, die Menschen mit Behinderung in Hessen zu repräsentieren.

Bei der Berufung der Verbände und Selbsthilfegruppen muss zum einen die Mitgliedsstärke der Institution in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Zum anderen müssen die unterschiedlichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Häufigkeit des Auftretens im Landesbeirat repräsentiert werden.

## Ergänzende Vorschläge:

### Zu § 18 HessBGG „Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung“

Angeregt wird eine weitere Änderung des § 18 I HessBGG. Nach der gültigen Fassung beauftragt die Landesregierung die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. Eine Beteiligung des Beirates, der in der aktuellen Fassung in § 18 VII HessBGG verankert ist, ist nicht vorgesehen.

Es wird daher angeregt, den „Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ § 18 a HessBGG n.F. an der Berufung zu beteiligen. Zumindest sollte die Berufung *im Benehmen* mit dem Landesbeirat erfolgen.

### Zu § 3 HessBGG „Barrierefreiheit“

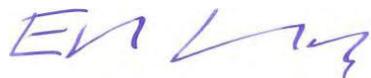
Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Änderungsvorschläge vor.

In der jetzigen Fassung können zur Herstellung von Barrierefreiheit gem. § 3 II HessBGG Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits, getroffen werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben Zweifel an der Wirksamkeit des Instruments der Zielvereinbarung aufkommen lassen. Dies betrifft sowohl die Bereitschaft zum Abschluss von Zielvereinbarungen, als auch die Intensität bei der Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen.

Bisher fehlt es an einer systematischen Auswertung dieses Instruments. Um eine objektive Bewertung vornehmen zu können, sollte eine Verpflichtung zur Evaluation im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz normiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Egbert Koeppen  
Landesgeschäftsführer

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Stellungnahme

Wiesbaden, den 25.10.2013

### **Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Drucksache 18/7482**

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zu Ihrem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes wie folgt Stellung:

Das Ziel des Gesetzes soll unter § 1 an die Vorgaben des SGB IX und die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Dies ist zu begrüßen, insbesondere das Abheben auf die "vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft".

Die Absicht, in den Landkreisen sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Beirat oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zu berufen (Ergänzung des § 8b) wird ebenfalls von der Liga begrüßt, insbesondere in Verbindung mit der unter § 9 Abs.1 Satz 2 vorgesehenen Verpflichtung zu kommunaler Teilhabeplanung.

Die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Pflichtenkreis von § 9 (Benachteiligungsverbot) sowie § 10 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) ist - wie oben bereits angesprochen - uneingeschränkt zu begrüßen.

Diese Ergänzung ist auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention folgerichtig: Nur in einem entwickelten, inklusiven Gemeinwesen, dessen Kern der kommunale Lebensraum eines jeden Menschen ist, dürfte es möglich sein, Menschen mit Behinderung die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Den barrierefreien Zugang zu den Medien des Hessischen Rundfunks von einer Soll- in eine Muss-Vorschrift zu verschärfen (§ 15 Abs. 1 des Entwur-



**Diakonie**



**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

fes) findet unsere Zustimmung. Die Vorgabe einer "schrittweisen" Einführung ist nachvollziehbar, sollte jedoch mit einer Frist hinterlegt werden, um die Teilhabe von Menschen mit Hör- und/oder Sehbehinderungen zeitnah sicherzustellen.

Wir begrüßen die unter § 18 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehene Ergänzung. Der Auftrag zur Beseitigung spezifischer Nachteile und Barrieren für Frauen mit Behinderungen wird damit noch deutlicher im Gesetz verankert.

Die Bildung eines Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 18a) als unterstützendes Gremium zur Beratung und Förderung aller Belange von Menschen mit Behinderung ist sachgerecht.

Die fehlenden bzw. sehr weiten gesetzlichen Vorgaben für den Umfang dieses Beirates und das Berufungsverfahren können nach Ansicht der Liga jedoch zu erheblichen praktischen Problemen und Unsicherheiten bei der Bildung des Gremiums führen. Es wird daher vorgeschlagen, zumindest die Höchstzahl ("... bis zu ...") der Gremienmitglieder festzulegen.

Da das Gesetz in erster Linie auf die Sicherung der Gleichstellung im öffentlichen Bereich gerichtet ist, sollten außerdem die Besetzungsvorschläge der vorrangig zuständigen Vereinigungen und Verbände besonderes Gewicht erhalten. Dabei handelt es sich unseres Erachtens um die unter § 18 a Abs. 2 Nr. 1 - 3 genannten Organisationen.

Wir verzichten auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung zum Gesetzesentwurf und erlauben uns, auf unsere Stellungnahme zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Schlütter

(Vorsitzende des Liga-AK „Menschen mit Behinderungen“)

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

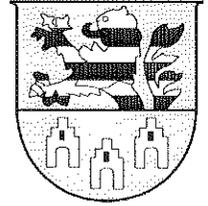
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An den  
Sozialpolitischen Ausschuss  
des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

**vorab per E-Mail:**

**A.Czech@ltg.hessen.de**  
**J.Schlaf@ltg.hessen.de**

Dezernat 1

Referent(in) Frau Bürgel  
Unser Zeichen 1-Bü/Schr

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 33

Ihr Zeichen I A 2.1

Ihre Nachricht vom 05.09.2013

Datum 22.10.2013

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Drucks. 18/7482 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorbezeichnetem Gesetzentwurf.

Das Ziel das Leben der Menschen mit Behinderungen zu verbessern und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben in allen Bereichen soweit wie möglich zu ermöglichen steht auch für die hessischen Städte und Gemeinden außer Frage. Dennoch ist dabei zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die entsprechende Rahmenbedingungen sowie insbesondere auch entsprechende Entwicklungsprozesse voraussetzt. Ein solcher Prozess zur Umsetzung der Teilhaberechte behinderter Menschen ist auch in Hessen nicht zuletzt durch die UN-Behindertenrechtskonvention weiter entwickelt und weiter in Gang gesetzt worden. Neben dem schon bestehenden Hessischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) wurde ein Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Beteiligung der insofern maßgeblichen Verbände und Interessenvertretungen erarbeitet und im Sommer 2012 verabschiedet. Ferner wurde beim Hessischen Sozialministerium die Stabsstelle Vereinte Nation Behindertenrechtskonvention (UN-BAK) eingerichtet. Weiterhin hat der Hessische Sozialminister im Januar 2013 mit Vertreterin-



nen und Vertretern von Landkreisen und Städten (Landkreis Gießen, Groß-Gerau, Hochheim, Lahn-Dill-Kreis, Werra-Meißner-Kreis und Wiesbaden) insgesamt 6 Zielvereinbarungen zur Einrichtung von Modellregionen unterzeichnet. Die Ergebnisse dieser Projekte sollen aufbereitet und veröffentlicht werden, damit sie von allen Interessierten genutzt werden können. Abgesehen davon wurde auf Bundesebene eine Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschlossen, um wissenschaftliche Erkenntnisse bei der Umsetzung der Teilhaberechte von behinderten Menschen zu gewinnen. Diese Evaluation soll 2013 beginnen und eine Laufzeit von 12 Monate haben. Es gibt also eine ganze Reihe von Maßnahmen und Projekten bzw. noch laufende Prozesse zur Erprobung und Kenntnisgewinnung bzgl. der Umsetzung der Teilhaberechte von behinderten Menschen nach der UN-Behindertenkonvention. Es ist daher nicht sinnvoll vor Abschluss dieser Maßnahmen und dem Vorliegen der betreffenden Ergebnisse und Erkenntnisse das HessBGG zu ändern.

In diese laufenden Prozesse sollte durch eine gesetzliche Regelung derzeit auch nicht eingegriffen werden. Hinzu kommt noch, dass der vorgelegte Gesetzentwurf sich zu Lasten der kommunalen Gebietskörperschaften auswirkt. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, werden nicht bezifferbare Mehrkosten für die kommunalen Gebietskörperschaften entstehen. Dies ergibt sich insbesondere durch die vorgesehenen Änderungen in § 9 und § 10 des Gesetzesentwurfs. Gemäß der Gesetzesbegründung soll die Beschränkung der Umsetzung der Maßnahmen, auf solche die nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand führen und die Möglichkeit der schrittweisen Umsetzung der Barrierefreiheit vor finanzieller Überforderung schützen. Abgesehen davon, dass es sich dabei um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, deren Auswirkungen im Einzelfall nicht absehbar sind, ist dies zu bezweifeln. Viele Städte und Gemeinden besitzen noch historische Rathäuser, die entsprechenden Umbauten gar nicht zugänglich sind. Dies würde bedeuten, dass entsprechende neue Verwaltungsräumlichkeiten geschaffen werden müssten. Dafür sind die finanziellen Mittel nicht vorhanden und andererseits wäre eine Nutzung der historischen Bausubstanz auf Dauer nicht mehr möglich. Um u. a. dafür sachgerechte Lösungen zu finden, wäre es daher unbedingt erforderlich, die in Gang gesetzten Maßnahmen und Prozesse zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechtskonvention fortzusetzen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse Stück für Stück weiterzuentwickeln. Auf diesem Wege dürften mehr Erfolge zu erreichen sein, als durch gesetzliche Vorschriften, die möglicherweise derzeit nicht überall umsetzbar sein werden. Die Bestrebungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind auch bei den hessischen Städten und Gemeinden vorhanden und werden dort auch stetig weiterentwickelt. Be-



reits jetzt wurde schon insbesondere im Hinblick auf barrierefreie Zugänge vieles erreicht. Insofern sollte jedoch nicht voreilig „das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden“ durch gesetzliche Vorschriften, die in die laufenden oft freiwilligen Umsetzungsprozesse eingreifen und diese zunichte machen und außerdem einige Städte und Gemeinden überfordern, sondern es sollten vielmehr die vorhandenen Bestrebungen weiterentwickelt und gefördert werden. Wie schon erwähnt handelt es sich immerhin um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Nach § 18a HessBGG gem. Gesetzentwurf soll ein Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden. Diesem Beirat soll der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie Verbände und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbänden und die Gewerkschaften und Unternehmerverbände angehören. Da die Interessen von behinderten Menschen schon von den betreffenden Interessenvertretern wahrgenommen werden können und nicht ersichtlich ist, wie sich durch einen zusätzlichen Landesbeirat, in dem die betreffenden Interessenvertreter noch einmal vertreten sind, die Situation der Menschen mit Behinderungen verbessern soll, ist nach unserer Auffassung ein solcher Landesbeirat nicht erforderlich. Die Schaffung von Doppelstrukturen ist grundsätzlich auch nicht geeignet, das Ziel der Umsetzung der Teilhaberechte von behinderten Menschen schneller voranzubringen. Vielmehr ist mehr Bürokratie und mehr Aufwand zu befürchten, die nicht zielführend sein werden. Es wäre daher zielführender, die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen auf freiwilliger Basis und im Rahmen der fortzuentwickelnden Prozesse und Maßnahmen voranzubringen. Dies sollte möglichst effektiv durch Überzeugungsarbeit und entsprechende Förderungen geschehen. Schließlich ist noch die Frage der Konnexität zu stellen, wenn den kommunalen Gebietskörperschaften durch landesrechtliche Regelung die Aufgabe der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Schaffung barrierefreier Zugänge gleich welcher Art auferlegt wird. Seitens der Hessischen Landesregierung wurde bisher die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als eine kommunale Daseinsaufgabe gesehen, die nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte von den Kommunen selbst vorzunehmen sei. Dieser Auffassung würden jedoch die in dem Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vorgesehenen Regelungen nicht mehr entsprechen, sondern vielmehr aufgrund landesrechtlicher Regelungen den kommunalen Gebietskörperschaften Aufgaben vorschreiben, so dass damit auch die Konnexität gegeben wäre.



Aus den genannten Gründen kann dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Drucks. 18/7482 – derzeit nicht zugestimmt werden. Die Gesetzesinitiative ist aufgrund der noch nicht vorliegenden Ergebnisse und wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den noch laufenden Projekten und Maßnahmen verfrüht und könnte die laufenden Prozesse zur Umsetzung der UN –Behindertenrechtskonvention derzeit eher behindern als voranbringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Backhaus'.

Diedrich Backhaus  
Direktor

# Landesbehindertenrat Hessen

**Vorsitzender: Andreas Kammerbauer**

*c/o Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten  
und Absolventen Hessen e.V.*

*Hinter der Hochstätte 2 B, 65239 Hochheim am Main*

*T.: 06146-835537 E-Mail: andreas.kammerbauer@t-online.de*

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein  
**„Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur  
Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

***Sehr geehrter Herr Schlaf,***

zunächst einmal möchten wir uns als Landesbehindertenrat Hessen herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf bedanken.

Der Landesbehindertenrat Hessen hat die Weiterentwicklung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) zu einem Schwerpunkt seiner Tätigkeit erklärt.

Der Landesbehindertenrat Hessen ist der Auffassung, dass die Einführung dieses Gesetzes ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen eröffnet hat.

Der Landesbehindertenrat Hessen hatte damals im Vorfeld der Einführung hierzu eine intensive aber letztlich erfolgreiche Überzeugungsarbeit geleistet, bzw. leisten müssen.

Der Landesbehindertenrat Hessen hat in seiner Evaluation festgestellt, dass das Hessische Gleichstellungsgesetz novelliert werden müsste, damit es der eigenen Zielsetzung eher gerecht werden kann.

Daher begrüßt der Landesbehindertenrat Hessen, dass der Gesetzesentwurf der SPD – Fraktion im Sinne der UN – Behindertenrechtskonvention einige Änderungen des HessBGG vorschlägt.

Der Landesbehindertenrat Hessen schlägt aber auch weitere Änderungen und Ergänzungen vor, die berücksichtigt werden sollten.

Im Einzelnen :

## § 2 Behinderung

Der Landesbehindertenrat regt an, den Behinderungsbegriff der UN – BRK (Artikel 1) zu übernehmen.

*„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

## § 3 Barrierefreiheit

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung soll eingefügt werden.

## § 4 Benachteiligung

In einem angehängten Satz 3 sollte – analog zu § 22 AGG - eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

*“... Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“*

## § 5 Frauen mit Behinderung

In Satz 2 soll das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt und die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen werden.

## § 8 b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Die vorgeschlagene Ergänzung wird vom Landesbehindertenrat zwar unterstützt, möchte aber folgende Änderung:

- statt oder ein und.

Der Landesbehindertenrat sieht aus der bisherigen kommunalen Praxis als sinnvoll an, dass es einen Beirat und einen Behindertenbeauftragten in den Gemeinden geben sollte.

## § 9 Benachteiligungsverbot

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt!

Die kommunalen Gebietskörperschaften dürfen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ausgenommen werden.

Auch Menschen mit Behinderungen haben i. d. R. eher mit Kommunen und ihrem Landkreis zu tun als mit Landes- oder Bundesbehörden (Ordnungsamt, Passamt, Einwohnermeldeamt, KfZ- Zulassungsstelle usw.)

Der Vorschlag, dass die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 des HBGG aufstellen sollen, wird begrüßt.

Das Instrument der Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2, ist nach Ansicht des Landesbehindertenrates bisher nicht sehr erfolgreich gewesen und hat seine beabsichtigte Wirkung verfehlt.

In § 9, Abs. 1, letzter Satz soll das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden, um hier ein klares Bestreben festzuschreiben.

## **§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Der Landesbehindertenrat schlägt folgende Ergänzung in Absatz 1, Satz 2 vor:

*„sowie Menschen mit kognitiven Einschränkungen“.*

## **§ 15 Barrierefreie Medien**

Der Landesbehindertenrat begrüßt die vorgeschlagenen Verdeutlichungen, hat diesbezüglich weitere Änderungsvorschläge:

Im Absatz (1), Satz 2 sollen folgende Worte eingefügt werden :

*„...untertitelt, Gebärdensprachdolmetschereinblendungen, sowie...“*

Im Absatz (1) soll folgender Satz eingefügt werden:

*„Die Interessen von Menschen mit Behinderungen soll durch den Landesbehindertenrat Hessen im Rundfunkrat vertreten werden.“*

## **§ 18 a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Der Landesbehindertenrat begrüßt die Einrichtung eines beratenden Gremiums für den Beauftragten der Hessischen Landesregierung.

Die Einschränkung der Anhörung auf Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen sind, kann nicht nachvollzogen werden.

Erläuterungsbedarf besteht im Hinblick auf die Funktion des Landesbehindertenrats. Es wäre wünschenswert, wenn dieser ebenfalls gesetzlich verankert wäre.

*Andreas Kammerbauer*

Vorsitzender des Landesbehindertenrates

**Ottmar Miles-Paul**

Goethestr. 12

D-34119 Kassel

Tel.: 0179 235 1063

E-Mail: ottmar.miles-paul@bifos.de

---

Ottmar Miles-Paul, Goethestr. 12, 34119 Kassel

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herr Schlaf  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Kassel, den 24.10.2013

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein  
Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung  
von Menschen mit Behinderungen Drucksache: 18/7482**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung für den o.g. Gesetzentwurf, zu dem ich nicht zuletzt auf der Basis meiner fünfjährigen Tätigkeit als hauptamtlicher Landesbehindertenbeauftragter in Rheinland-Pfalz bis Ende 2012 wie folgt Stellung nehme:

**Vorbemerkung**

Ich begrüße die Initiative für die Weiterentwicklung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes außerordentlich. Nicht zuletzt im Lichte der am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist eine solche Weiterentwicklung des Gesetzes m.E. überfällig. Dafür bedarf es u.a. der Einbeziehung der Kommunen sowie die Stärkung der Beteiligung und der Interessenvertretung behinderter Menschen zur konsequenten Umsetzung des Gesetzes. Es bedarf m.E. aber auch einer Reihe weiterer Änderungen, die im Gesetzentwurf noch nicht enthalten sind und die ich mir erlaube, im Folgenden ergänzend vorzuschlagen.

**Konkrete Anmerkungen****§ 1 – Gesetzesziel:**

Den Vorschlag für die Neufassung des § 1 mit dem Fokus auf den „vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen“ begrüße ich und schlage in dem 1. Satz folgende Ergänzung vor, um die Ausrichtung an der UN-Behindertenrechtskonvention als eindeutige Zielrichtung des Gesetzes zu betonen:

„Ziel des Gesetzes ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten **im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention** durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern ...“

### Ergänzung zu § 2 Behinderung

Im derzeit gültigen Gesetz lautet die Definition von Behinderung wie folgt:  
 „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Diesen hauptsächlich auf die Einschränkung bezogenen Ansatz erachte ich gerade im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention als weiterentwicklungsbedürftig. Eine Behinderung entsteht nicht lediglich aufgrund der individuellen Einschränkungen, sondern spiegelt eine Wechselwirkung mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend des Slogans „Wir sind nicht behindert, wir werden behindert“ wider. Wenn ich als sehbehinderter Mensch an einer Ampel nicht sicher über die Straße komme, liegt dies nicht nur an meiner Seheinschränkung, sondern vielmehr daran, dass die Ampel nicht mit akustischen oder tastbaren Signalen versehen ist. Daher halte ich die im „Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA)“ vom 16. Dezember 2010 gewählte Definition für passender, die sich an der Definition in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert. Dort heißt es in §1:

**„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.“**

Darüber hinaus schlage ich eine Erweiterung der Definition um den Begriff der Benachteiligung vor, wie dies im rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen wie folgt in §2 Abs. 2 verankert ist:

**„Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“**

### Vorschlag zu § 3: Barrierefreiheit

In § 3 Abs. 1 wird Barrierefreiheit derzeit wie folgt definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

In Rheinland-Pfalz wurde in die Definition der Barrierefreiheit auch die Auffindbarkeit mit ins Gesetz genommen, um gerade für blinde und sehbehinderte Menschen sicherzustellen, dass beispielsweise ein Gebäude oder eine Bushaltestelle nicht nur zugänglich und nutzbar, sondern auch von diesen auffindbar ist - also mit entsprechenden Leitsystemen der Weg gewiesen wird. Hierzu schlage ich am Ende des §3 Abs. 1 folgende Ergänzung vor:

„...in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **zugänglich, nutzbar und auffindbar** sind.“

Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass die Barrierefreiheit für Menschen, die als geistig behindert bezeichnet werden (der Begriff Menschen mit Lernschwierigkeiten findet zunehmend Anwendung und wird von einigen Betroffenen gefordert), bisher zu kurz kam. Dabei geht es insbesondere darum, dass Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen, um kommunikative Barrieren abzubauen. Dies betrifft auch andere Behindertengruppen und davon profitieren auch viele andere Menschen. Deshalb schlage ich vor, den Begriff der Kommunikation als Definition mit in das Gesetz aufzunehmen, wie dies in Sachsen-Anhalt bereits geregelt wurde. Dort heißt es in § 6:

#### **„§ 6 Kommunikation**

**Der Begriff der Kommunikation umfasst Sprache, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, allgemein zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorlesende zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich allgemein zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie. Der Begriff der Sprache umfasst gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen.“**

### Ergänzender Vorschlag zum Thema Behinderte Frauen

Da Frauen mit Behinderungen in vielerlei Hinsicht verschärft Benachteiligungen erfahren, schlage ich analog den in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt im Gesetz verankerten Formulierungen auch die Aufnahme

eines Paragraphen speziell zum Thema „Besondere Belange behinderter Frauen“ wie folgt vor:

### **„Besondere Belange behinderter Frauen**

Bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zulässig.

### Vorschlag zu § 6

Um das Ziel der Inklusion deutlich zu machen, schlage ich folgende Änderung vor:

„Öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Hessen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame **barrierefreie** Lern- und Lebensfelder **im Sinne der Inklusion**. Das Nähere regeln die jeweiligen Landesgesetze.“

### § 8b zu Behindertenbeiräten und –beauftragten

Die Aufnahme dieses Vorschlages begrüße ich ausdrücklich, da Inklusion gerade vor Ort in allen Bereichen gelebt und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch umgesetzt werden muss.

Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte können hierfür nicht nur wichtige Anregungen geben, sondern durch ihre unterstützende Tätigkeiten dafür sorgen, dass Vorhaben von vorne herein so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die älter werdende Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Ich schlage allerdings vor, die Formulierung so zu gestalten, dass sowohl die Einrichtung eines Behindertenbeirates bzw. die Berufung einer/eines Behindertenbeauftragten angeregt und ermöglicht wird.

Als konsequent betrachte ich es in diesem Sinne jedoch auch, dass der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) als für behinderte Menschen enorm wichtiger Kommunalverband ebenfalls in diese Regelung mit aufgenommen wird. Gerade vonseiten des LWV werden viele Hilfen für behinderte Menschen geleistet und Initiativen voran getrieben, bei denen ein Behindertenbeirat und/oder ein/e Behindertenbeauftragte/r wichtige Inputs zur Umsetzung der Inklusion und zur Förderung von Hilfen im Sinne des Gesetzes geben können und eine entsprechende Interessenvertretung behinderter Menschen hilfreich und notwendig ist, um die Inklusion voran zu treiben.

Daher schlage ich folgende Formulierung vor:

„Die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, **die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)** sollen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einen Beirat einrichten **und/oder** einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berufen.“

### § 9 Benachteiligungsverbot

Die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes begrüße ich außerordentlich. Langjährige Erfahrungen mit der in Rheinland-Pfalz bereits seit Ende 2002 gültigen Regelung der Einbeziehung der Kommunen zeigen, dass dies die Kommunen nicht über Gebühr belastet hat und dass es für die Verwirklichung der Gesetzesziele unerlässlich ist, auch die kommunalen Gebietskörperschaften mit einzubeziehen. Insbesondere im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention und der damit eingegangenen Verpflichtungen sind die Kommunen hier neben dem Bund und den Ländern ebenfalls in der Pflicht, die Ziele der Konvention umzusetzen und damit konsequent der Benachteiligung behinderter Menschen entgegenzuwirken.

Den Vorschlag nach Satz § 9 Satz 1 folgenden neuen Satz einzufügen

„Sie stellen einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 auf“

Schlage ich vor, dahingehend erweitern:

**„Sie stellen unter Beteiligung der Interessenvertretungen behinderter Menschen einen Aktionsplan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 und der UN-Behindertenrechtskonvention auf und entwickeln diesen kontinuierlich weiter.“**

Dieser Vorschlag entspricht m.E. der zunehmenden Entwicklung, dass nicht nur Bundes- und Landesregierungen, sondern auch Kommunen und andere Akteure der Zivilgesellschaft Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entwickeln, was mit dieser Gesetzesänderung befördert würde. Die Beteiligung der Interessenvertretungen bzw. der Behindertenbeiräte und –beauftragten muss dabei selbstverständlich sein.

### § 10

Der Vorschlag in § 10 ebenfalls die kommunalen Gebietskörperschaften mit einzubeziehen ist im Lichte der in § 9 bereits vorgeschlagenen und begründeten Änderungen konsequent und begrüße ich. Allerdings schlage ich vor, die rheinland-pfälzische Regelung zu prüfen, ob diese nicht auch im Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz angemessener wäre, da dadurch nicht der Kostenvorbehalt in den Vordergrund gestellt und auch die im Bestand befindlichen Gebäude mit einbezogen werden. § 9 des rheinland-

pfälzischen Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen lautet:

„§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr  
 (1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen

1. bei Neubauten sowie bei großen Um- oder Erweiterungsbauten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur barrierefreien Gestaltung so weit wie möglich berücksichtigen und
2. die bereits bestehenden Bauten schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei gestalten.“

#### §§ 11, 15 und 16

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von mir begrüßt.

#### Abschnitt 5

Den Vorschlag, die Überschrift „Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen“ zu ändern, schlage ich vor dahingehend zu ändern:

#### **„Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen“**

Es geht m.E. hauptsächlich darum, dass behinderte Menschen selbst zu Wort kommen und ihre Interessen vertreten sollen, bzw. von ihnen beauftragte Personen, wenn sie dieses wünschen oder dies angemessen erscheint, und nicht darum, die Interessen „für“ behinderte Menschen zu vertreten.

#### § 18 Behindertenbeauftragte/r der Hessischen Landesregierung

Angesichts der Fülle der Aufgaben und nicht zuletzt der vielfältigen Herausforderungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention halte ich es für völlig unangemessen, dass die Funktion der/des Landesbehindertenbeauftragten ehrenamtlich ausgeübt wird. Hier muss wie in den meisten anderen Bundesländern gerade in einem Flächenland wie Hessen die Hauptamtlichkeit mit einer entsprechenden Vergütung festgeschrieben werden. Auch sollte m.E. überlegt werden, ob die Ansiedlung der oder des Beauftragten nicht im Hessischen Sozialministerium besser wäre bzw. dies im Gesetz offen gehalten werden sollte, um die Kooperation mit dem Focal Point zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erleichtern, bzw. thematische Anbindungen zu erleichtern.

### § 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Den Vorschlag, der sich an die bewährte Regelung in Rheinland-Pfalz anlehnt, erachte ich als wichtig und sinnvoll, um die Einbeziehung der Interessenvertretungen behinderter Menschen zu stärken. Dabei sollte m.E. aber auch geregelt werden, dass mindestens 50 Prozent der Beiratsmitglieder selbst eine Behinderung haben sollten. Die Regelung zur gleichberechtigten Vertretung von Männern und Frauen begrüße ich ebenfalls.

### Ergänzender Vorschlag für eine Berichtspflicht

Um die Umsetzung des Gesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention zu dokumentieren und dem Parlament, bzw. den Bürgerinnen und Bürgern die dazu gehörigen Informationen zugänglich zu machen, schlage ich eine Berichtspflicht der Landesregierung über die Fortschritte vor, wie dies in Rheinland-Pfalz geregelt ist. Dort heißt es in § 13 des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen:

„(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2004, über die Lage der behinderten Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Frauen und über die Umsetzung des Landesgesetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz.

(2) In den Berichten nach Absatz 1 ist auch auf die Situation am Arbeitsmarkt, gegliedert nach den einzelnen Gruppen behinderter Menschen, einzugehen.

(3) In die Berichte nach Absatz 1 ist auch eine geschlechtsspezifisch und nach Ressortbereichen gegliederte statistische Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den in § 5 Satz 1 genannten Behörden aufzunehmen“

Die Erfahrung in Rheinland-Pfalz und der Prozess der Weiterentwicklung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz lehrt m.E., dass ein Bericht, der alle vier Jahre erstellt wird, ausreichen dürfte.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

*Ottmar Miles-Paul*

**Ottmar Miles-Paul**



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hess BGG)**

Gemeinsam leben Hessen e.V. begrüßt die Initiative der SPD, das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu ändern und vertritt konform mit der SPD die Ansicht, dass es in seiner jetzigen Fassung mit den Standards der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr übereinstimmt.

Wir schließen uns den Zielen des Gesetzentwurfes der SPD, nämlich der schrittweisen Forcierung der Barrierefreiheit in den hessischen Kommunen, der stärkeren Einbeziehung der Verbände und Organisationen und der Beseitigung der besondere Benachteiligung von Frauen mit Behinderung, vorbehaltlos an.

"Vor allen weiteren Überlegungen muss die Frage beantwortet werden, in welche grundsätzliche Richtung die Gleichstellungsgesetze weiterentwickelt werden sollen. Geht es, erstens, um eine Verbesserung der Gleichstellungsgesetze in ihrer jetzigen Gestalt? Das heißt, sie werden inhaltlich in Bezug auf Fragen der Barrierefreiheit allein verbessert, ohne dass jedoch ihr enger Zuschnitt auf Fragen der Barrierefreiheit angetastet wird, und ohne dass ihr Verhältnis zum AGG und diversen Fachgesetzen neu justiert wird? Oder wählt man, drei Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK, stattdessen eine breitere Herangehensweise mit dem Ansatz, die Elemente des Diskriminierungsschutzes, Inklusion und Partizipation mit aufzunehmen bzw. weiterzuentwickeln – mit allen Konsequenzen, die sich durch eine solch geänderte Rolle der Gleichstellungsgesetze für das gesamte Rechtsgefüge ergeben?" (*Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, Dezember 2012, S. 6*)

### **§ 1 Die explizite Nennung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Diese Vorüberlegungen sollten auch bei der Änderung des hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden und ihren Niederschlag bereits in Artikel 1, § 1 finden. Die Nennung des Grund- und Leitsatzes der UN-BRK zu Beginn des Gesetzestextes klärt nicht nur die rechtlichen Grundlagen, sondern wäre auch das richtige und klare politische Signal zur direkten Umsetzung der UN-BRK in Hessen. Die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse beim Begriff der Behinderung und im Umgang mit ihr müssen sich in einem solchen Gesetz niederschlagen. Nur so können sie ihrerseits wieder auf die Entwicklung von behindertengerechten, benachteiligungsfreien



Strukturen innerhalb der Gesellschaft wirken. Als vorrangiges Ziel sollten die Bewusstmachung des Begriffs der Behinderung sowie der klare Hinweis auf das Recht der vollen gesellschaftliche Teilhabe dem Gesetzestext vorangestellt werden.

## § 2 Definition von Behinderung gemäß UN-BRK - der "soziale Behinderungsbegriff"

Nicht nur die Idee der Teilhabe selbst bzw. der Angemessenheit der Vorkehrungen hat sich im Laufe der letzten Jahre grundlegend geändert. Der Begriff der Behinderung selbst, der durch die Konvention eine ambivalente Auslegung erfahren hat, ist in seiner gesamten Dimension zu berücksichtigen.

Die Verwendung des Begriffs "Behinderte" bezog sich zunächst weitgehend auf Personen, die körperlich und/oder geistig beeinträchtigt sind. Marianne Hirschberg verweist 2009 auf die Erweiterung des Behinderungsbegriffs durch die gesellschaftliche Entwicklung. Eine Behinderung schließt sowohl das "behindert sein", als auch das "behindert werden" ein. Letzteres ist von besonderer Bedeutung, da diesem abgeholfen werden kann. (Marianne Hirschberg, *Behinderung im internationalen Diskurs. Die flexible Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation, aus: Kultur der Medizin 30, Frankfurt am Main 2009*) Die UN-Konvention stellt diese Vorstellung von "behindert werden" klar an den Anfang des Textes und fordert von allen Vertragsstaaten sich dessen bewusst zu sein, dass dem jeweiligen Staat die Aufgabe und Pflicht zukommt, genau an diesem Punkt durch Regeln und Gesetze dafür Sorge zu tragen, dass solche Behinderungen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Welches Gesetz wäre dafür besser geeignet als eben das Behinderten-Gleichstellungsgesetz? Insofern schlagen wir vor, in § 2 BGG die Definition der UN-Behindertenrechtskonvention (*Präambel*) explizit zu übernehmen und das Bewusstsein zu schärfen, dass sich das Verständnis von Behinderung im gesellschaftlichen Kontext ständig weiterentwickelt: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

## § 3 Barrierefreiheit auf allen Ebenen

Legt man den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde, ergibt sich daraus in der logischen Konsequenz auch eine Neu-Interpretation des Verständnisses von Barriere und Barrierefreiheit. Barrierefreiheit in den Kommunen ist weiter zu fassen als eine nur durch Baumaßnahmen behebbare Maßnahme. Zu berücksichtigen sind auch die Barrieren, die durch die Haltung bzw. Einstellung der Umwelt einer Person mit Beeinträchtigungen gegenüber hervorgerufen werden. Diese sogenannten „Einstellungsbedingte Barrieren“ gehören im Grunde zu den wesentlichen



Entstehungsmerkmalen von Behinderung im gesellschaftlichen Umfeld. Deshalb hat der Gesetzgeber die Pflicht, nicht nur gegen die äußeren Barrieren, sondern auch in Bezug auf die Bewusstseinsbildung aktiv tätig zu werden. Maßnahmen gegen behindernde Einstellungen, Klischees oder Vorurteile sollten nicht nur als Vorschläge in politischen Programmen von Parteien oder in Absichtserklärungen von den regierenden Verantwortlichen kundgetan werden. Ihre Verhinderung muss gesetzlich vorgeschrieben werden.

Dazu gehören auch konkrete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bei Behörden und Ämtern, sowie in der Aus- und Weiterbildung beim pädagogischen Personal in Schulen, Kindergärten etc. Das Problembewusstsein und die Fachkompetenz bei Berufsgruppen wie z.B. Richtern, Beamten, Behörden, Handwerkern, Architekten müssen gesteigert werden.

#### § 4 Benachteiligung vs. Diskriminierung

Ein Gleichstellungsgesetz, das ehemals nach dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Grundgesetz) entstanden ist, muss sich im Sinne der UN-Konvention zu einem "Umsetzungsfördergesetz" weiterentwickeln (*Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, Dezember 2012, S. 1*). "Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern." (Art. 4 Abs.1 UN-BRK) Gemeinsam leben Hessen e.V. ist sich bewusst, dass Inklusion nicht durch Gesetze verordnet werden kann. Diese müssen jedoch so formuliert sein, dass sie zum Handeln zwingen. Gesetze dienen als Grundlage, sie bereiten den Weg zu einem gesellschaftlichen Wandel und liefern Sicherheit im gesellschaftlichen Miteinander.

Im Zuge der derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklung ist der Begriff der "Benachteiligung" unseres Erachtens durch den Begriff der "Nichtdiskriminierung" auszutauschen. Die Anlehnung an die klare und detaillierte Definition von "Diskriminierung" in Art. 2 der UN-BRK erscheint im Zuge der Verpflichtungen, die die BRD und damit auch die jeweiligen Länder übernommen haben, sinnvoll.

Die Forderung nach Nichtdiskriminierung wird in demselben Abschnitt der UN-Konvention ergänzt durch die Forderung nach "angemessenen" Vorkehrungen. Auch diese sind in einer neuen Fassung des Landesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen. Ziel einer Änderung sollte es sein, das Behinderten-Gleichstellungsgesetz als gesetzliches Rahmenwerk zu gestalten und damit den Umsetzungsprozess der UN-BRK nachhaltig zu fördern.



## § 8 Einrichtung eines Beirats

Wir begrüßen die geplante Verpflichtung der Einsetzung eines Beirats in Gemeinden und Kreisen ab 10 000 Einwohner als Ergänzung in § 8 b ausdrücklich.

## § 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung

Rolle und Funktion der Beauftragten müssen weiter gestärkt werden, hauptamtliche Strukturen sollten generell auch auf kommunaler Ebene geschaffen werden. Daher begrüßen wir die Änderungen in § 18 und unterstützen die Ergänzung durch § 18a. Zu bedenken ist dabei, dass diese Ämter auch mit der entsprechenden Durchsetzungskraft ausgestattet sein müssen und nicht in einer halben Stelle ohne weitere Befugnis und mit Alibifunktion enden dürfen, so wie es derzeit in vielen Gemeinden in Hessen geschieht.

## Überlegungen zu den Grundprinzipien eines neuen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes:

In Anlehnung an die Studie der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte von 2012 (s.o.) geben wir zusammenfassend zu bedenken, dass es bei einer Änderung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes einer weitläufigeren Neufassung bedarf, die sich an den Vorgaben der UN-BRK orientieren muss. Folgende Grundprinzipien hat das Deutsche Institut für Menschenrechte für die Gleichstellungsgesetze für Bund und Länder verfasst. Diese sollte auch Eingang in die Neufassung des hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes finden:

1. Der Behinderungsbegriff muss dem der UN-BRK Art. 1 und nicht mehr demjenigen aus SGB IX entsprechen. Vielmehr ist auch das SGB an die UN-Konvention anzupassen!
2. Die Zielrichtung der Konvention geht über die Ziele der bisherigen Fassung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes hinaus: sie verlangt, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.
3. Konsequenterweise sollten in den Gleichstellungsgesetzen auch alle Vorschriften überprüft werden, deren Anwendungsbereich bislang auf bestimmte Behinderungsformen beschränkt ist.
4. Alle infrage kommenden Gesetze müssen untereinander und im Hinblick auf die UN-BRK in Bezug gesetzt werden, die zentralen Begriffe und Definitionen in den verschiedenen Gesetzen



wie AGG, SGB IX, Gleichstellungsgesetzen und Fachgesetzen müssen überprüft werden.

Die derzeitige Auslegungspraxis, die mit einer Fülle von Gerichtsverfahren einhergeht, zeigt, dass eine einheitliche rechtliche Regelung geschaffen werden muss. Alle Gesetze sind daraufhin zu überprüfen, ob sie der Auslegung von Inhalt und Reichweite der UN-BRK entsprechen. Sie müssen klar bei Gerichtsurteilen als Auslegungshilfe heranzuziehen sein. Auf diesem Wege würden auch – was inzwischen überfällig ist – bislang fehlende Diskriminierungstatbestände wie etwa die Versagung „angemessener Vorkehrungen“ Aufnahme ins Gesetz finden. Die Gesetzgebung muss eindeutig dahingehend formuliert werden, sodass ein Zusammenspiel der Regelungen im BGG und SGB stattfinden kann, problematische Gesetzeslagen ausgeräumt sind und die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Behörden und Verwaltungen einen klar definierten gesetzlichen Auftrag erhält.

5. Existierenden Durchsetzungsinstrumente nach § 8b BGG müssen gestärkt und ausgebaut werden. Die Verbandsklagemöglichkeit kann im Vergleich zu ihrer jetzigen Ausgestaltung durchaus wirkungsvoller gestaltet werden. Weiterhin sollten effektive Aufsichtsstrukturen durch den Staat geschaffen werden. Zu bedenken ist dabei die wechselseitige Verzahnung von Bund und Ländern. Aus der Erfahrung heraus kritisieren wir, dass sich Bund und Länder jeweils gegenseitig die Verantwortlichkeiten für Missstände und Benachteiligungen zuschieben. Das Land Hessen muss aber für seine Bürger auch im Behinderten-Gleichstellungsgesetz klar Stellung beziehen und Eigenverantwortung übernehmen.

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.  
- Landesverband Hessen -  
Raiffeisenstraße 18  
35043 Marburg

Hessischer Landtag - Sozialpolitischer Ausschuss  
Z.Hd. Herrn Schlaf

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Drucks. 18/7482**

Zum vorstehenden Gesetzentwurf nimmt die Lebenshilfe Hessen wie folgt Stellung:

Die Lebenshilfe Hessen begrüßt es ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf in der Zielbestimmung des Gesetzes die UN-Behindertenrechtskonvention mit einbezieht. Damit wird unabhängig von der rechtlich kontroversen und letztlich noch nicht geklärten Frage der unmittelbaren Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention oder deren Heranziehung zur Gesetzesinterpretation das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz unter die Prämisse der Konvention gestellt. Damit sind die Regelungsinhalte des Gesetzes „im Lichte“ der UN-Behindertenrechtskonvention zu interpretieren. Um der Zielbestimmung mehr Gewicht zu geben, erscheint es zweckmäßig, die UN-Behindertenrechtskonvention direkt im Gesetzestext zu benennen.

Unter Berücksichtigung der Einbeziehung der UN-Behindertenrechtskonvention in die Zielbestimmung des Gesetzes ist es bedauerlich, dass die Regelungen in § 6 (Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen) und § 7 (Wohnen von Menschen mit Behinderungen) nicht konkreter ausgestaltet worden sind. Gerade für diese Lebensbereiche macht die UN-Behindertenrechtskonvention konkrete Vorgaben (Art. 19 UN-BRK).

Der Änderung der §§ 9 und 10 stimmt die Lebenshilfe Hessen ausdrücklich zu. Der bisherige weitgehende Ausschluss der kommunalen Gebietskörperschaften aus dem Geltungsbereich des Gesetzes war und ist nicht mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 GG zu rechtfertigen. Die Regelung in § 10 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) geht allerdings nicht weit genug. Durch seine nicht hinreichend bestimmte Formulierung eröffnet die Vorschrift erhebliche „Schlupflöcher“, durch die die Herstellung von Barrierefreiheit in vielen Fällen gehemmt wird.

Mit § 18a wird eine begrüßenswerte gesetzliche Grundlage für den Landesbehindertenbeirat geschaffen. Dieser ist offenkundig dem Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes nach § 30 AGG nachgebildet. Der Beirat wird durch seine Einordnung in das Gesetz sicher gestärkt.

Peter Dietrich



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT HESSEN SELBSTHILFE  
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT HESSEN  
SELBSTHILFE behindeter und chronisch  
kranker Menschen e.V.

Mitglied der BAG SELBSTHILFE von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Datum: 24. Oktober 2013  
Ansprechpartnerin: Heidi Bremer  
Tel.: 06421/94840-60  
Fax: 06421/94840-61  
E-Mail: [info@lagh-selbsthilfe.de](mailto:info@lagh-selbsthilfe.de)  
Internet: [www.lagh-selbsthilfe.de](http://www.lagh-selbsthilfe.de)

## Stellungnahme

### **zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein „Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrter Herr Schlaf,

vielen Dank, dass die LAGH Selbsthilfe die Möglichkeit erhält, ihre Stellungnahme zum obigen Entwurf abgeben zu können.

Die Weiterentwicklung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBBG) wird seitens der LAGH Selbsthilfe intensiv begleitet und stellt die LAGH Selbsthilfe vor neue Herausforderungen. Wir betrachten die Evaluation des Gesetzes als eine Weiterentwicklung hin zu einer Gesellschaft, an der alle partizipieren können. Deshalb stellt der Inhalt und die Umsetzung des HessBBG einen Schwerpunkt für die LAGH Selbsthilfe dar.

Die LAGH Selbsthilfe sieht im vorliegenden Entwurf der SPD-Fraktion einen guten Ansatz, das HessBBG weiter zu strukturieren und seinen Inhalt zu stärken. Die LAGH Selbsthilfe schließt sich in großen Teilen der Stellungnahme des Landesbehindertenrates an, möchte darüber hinaus jedoch vorschlagen:

#### **Zu E.: Kosten**

Die LAGH Selbsthilfe erlaubt sich anzumerken, dass zwar bei kommunalen Um- und Neubauten durchaus bauliche Barrierefreiheit umgesetzt wird, dabei aber auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderung oder Schwerhörigkeit (z.B. Einbau von Ringschleifen in mind. einem Raum in einer Behörde, Schule zur Verbesserung der Kommunikation).

## **Zu § 2 Behinderung**

Schließt sich die LAGH Selbsthilfe dem Vorschlag des Landesbehindertenbeirates an, den Text der UN-BRK Artikel 1 zu übernehmen: *„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

Ebenso schließen wir uns dem Formulierungsvorschlag des LBR zu § 4 Benachteiligung ausdrücklich an! Wir halten die Ergänzung des § 4 durch Einfügung der Beweislastumkehr für unerlässlich.

## **3. § 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen**

(3) der LAGH fehlt hier eine Formulierung für die Nutzung anderer Kommunikationshilfen, wie z.B. der Nutzung einer Ringschleife zur Verbesserung der Kommunikation. „Lautsprachbegleitende Gebärden oder die Anwendung der Gebärdensprache „ können nicht von allen Menschen mit einer Schwerhörigkeit genutzt werden, da sie ihre Schwerhörigkeit erst im Laufe ihres Lebens bekommen und der Gebärdensprache oder der lautsprachbegleitenden Gebärden nicht mächtig sind, sondern sich durch entsprechend angepasste Hörgeräte in Kombination mit einer Ringschleife verständigen.

## **4. § 8 b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen**

Aus Sicht der LAGH Selbsthilfe ist die vorgeschlagene Formulierung im Entwurf ein guter Ansatz, geht aber aus unserer Sicht nicht weit genug. Die Einrichtung eines Beirates in Gemeinden ab 10.000 Einwohnern begrüßen wir sehr, daneben muss es aus unserer Sicht einen Beauftragten für die entsprechende Kommune geben, der/dem der Beirat Vorschläge unterbreitet und die/der diese dann den entsprechenden kommunalen Gremien vorschlägt und Veränderungen einfordert.

## **5. § 9 Benachteiligungsverbot**

Die LAGH Selbsthilfe begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. Da Menschen mit Behinderung i.d.R. mit ihren Kommunen bzw. ihrem Landkreis zu tun haben, als mit dem Land Hessen oder den Bundesbehörden, müssen diese Gebietskörperschaften mit einbezogen werden. Nur so sehen wir die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit sicher gestellt.

§9a bb) stimmen wir ausdrücklich zu, haben aber ob der Wirkung von Zielvereinbarungen leise Zweifel, da sie bisher, aus unserer Sicht, nicht besonders wirkungsvoll waren.

## 7. § 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

Die LAGH Selbsthilfe verweist auf ihre Ausführungen bezüglich der Menschen mit einer starken Schwerhörigkeit **zu § 8**. Aus unserer Sicht wird auch im SPD-Entwurf nicht darauf eingegangen. Es gibt eine nicht unerhebliche Zahl von Betroffenen, die weder mit der Gebärdensprache noch mit lautsprachbegleitenden Gebärden auskommen und auf andere Art und Weise unterstützt werden müssen.

## § 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die LAGH Selbsthilfe bedauert sehr, dass im Entwurf der SPD-Fraktion gerade zu diesem § 12 kein Änderungsvorschlag vorgelegt wurde. Wir fordern, in (1) die Anfügung des Satzes: *FÜR MENSCHEN MIT KOGNITIVEN EINSCHRÄNKUNGEN SIND BESCHEIDE UND VORDRUCKE ENTSPRECHEND ZU GESTALTEN*.

## 8. § 15 Barrierefreie Medien

**Die LAGH Selbsthilfe unterstützt die Forderungen des Landesbehindertenrates. Sie setzt sich dafür ein, bei der Landesanstalt für Privaten Rundfunk die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit als Mitglied in der Versammlung der LPR zu vertreten.**

## § 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung

Die LAGH Selbsthilfe hält die Einrichtungen des in § 18 a des vorliegenden Entwurfes geforderten beratenden Gremiums für unerlässlich und begrüßt diesen Vorschlag. Ansätze dazu befinden sich schon im HessBGG § 18 (7), in dem die Einbeziehung einzelner Verbände ermöglicht wird. Aus Sicht der LAGH Selbsthilfe ist die Festschreibung eines Landesbeirates für die/den Beauftragte/n notwendig, wobei wir auch nicht nachvollziehen können, dass dies nur bei Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen, gelten soll. Wenn wir uns auf den Weg in eine inklusive Gesellschaft begeben haben, ist jedes Vorhaben der Legislative für Menschen mit Behinderung von Belang. Wenn dieses Gremium wirklich unterstützend für die/den Beauftragte/n arbeiten und beraten soll, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, welche Funktion es ausüben soll.



Ursula Häuser  
Vorsitzende  
LAGH Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen e.V.

DER BEAUFTRAGTE  
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland

An den Sozialpolitischen Ausschuss  
im Hessischen Landtag  
Herrn Geschäftsführer  
Jürgen Schlaf  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

28.10.2013

**Betr.:** Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Drucksache 18/7482

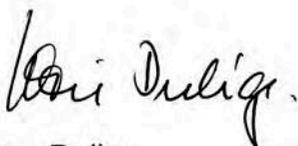
Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des o. a. Gesetzentwurfs und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen schließen sich der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen an. Die Stellungnahme ist dem Schreiben beigelegt.

Aus terminlichen Gründen kann leider kein Vertreter / keine Vertreterin aus den Reihen der Evangelischen Kirchen in Hessen teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Anlage

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden



**Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Drucksache 18/7482**



Wiesbaden, den 22.10.2013

Diakonie 

Sehr geehrter Herr Schlaf,

sehr geehrte Damen und Herren des Sozialpolitischen Ausschusses,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zu Ihrem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichstellungsgesetzes wie folgt Stellung:

Das Ziel des Gesetzes soll unter § 1 an die Vorgaben des SGB IX und die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Dies ist zu begrüßen, insbesondere das Abheben auf die "vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft".

Die Absicht, in den Landkreisen sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Beirat oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zu berufen (Ergänzung des § 8b) wird ebenfalls von der Liga begrüßt, insbesondere in Verbindung mit der unter § 9 Abs.1 Satz 2 vorgesehenen Verpflichtung zu kommunaler Teilhabeplanung.

Die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Pflichtenkreis von § 9 (Benachteiligungsverbot) sowie § 10 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) ist - wie oben bereits angesprochen - uneingeschränkt zu begrüßen. Diese Ergänzung ist auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention folgerichtig: Nur in einem entwickelten, inklusiven Gemeinwesen, dessen Kern der kommunale Lebensraum eines jeden Menschen ist, dürfte es möglich sein, Menschen mit Behinderung die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Den barrierefreien Zugang zu den Medien des Hessischen Rundfunks von einer Soll- in eine Muss-Vorschrift zu verschärfen (§ 15 Abs. 1 des Entwurfes) findet unsere Zustimmung. Die Vorgabe einer "schrittweisen" Einführung ist nachvollziehbar, sollte jedoch mit einer Frist hinterlegt werden, um insoweit die Teilhabe von Menschen mit Hör- und/oder Sehbehinderungen zeitnah sicherzustellen.



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden

Konto-Nr. 277004040

BLZ 51050015

IBAN:

DE54510500150277004041

BIC: NASSDE55XXX

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir begrüßen die unter § 18 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehene Ergänzung. Der Auftrag zur Beseitigung spezifischer Nachteile und Barrieren für Frauen mit Behinderungen wird damit noch deutlicher im Gesetz verankert.

Die Bildung eines Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 18a) als unterstützendes Gremium zur Beratung und Förderung aller Belange von Menschen mit Behinderung ist sachgerecht. Die insoweit fehlenden bzw. sehr weiten gesetzlichen Vorgaben für den Umfang dieses Beirates und das Berufungsverfahren können nach Ansicht der Liga jedoch zu erheblichen praktischen Problemen und Unsicherheiten bei der Bildung des Gremiums führen. Es wird daher vorgeschlagen, zumindest die Höchstzahl ("... bis zu ...") der Gremienmitglieder festzulegen. Da das Gesetz in erster Linie auf die Sicherung der Gleichstellung im öffentlichen Bereich gerichtet ist, sollten außerdem die Besetzungsvorschläge der insoweit vorrangig zuständigen Vereinigungen und Verbände besonderes Gewicht erhalten. Dabei handelt es sich unseres Erachtens um die unter § 18a Abs. 2 Nr. 1 - 3 genannten Organisationen.

Wir verzichten auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung zum Gesetzesentwurf und erlauben uns auf unsere Stellungnahme zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen,  
i.A.

Heidi Schlütter  
Vorsitzende des Liga AK 4 „Menschen mit Behinderung“



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

Nassauische Sparkasse  
Wiesbaden  
Konto-Nr. 277004040  
BLZ 51050015  
IBAN:  
DE54510500150277004040  
BIC: NASSDE55XXX

Laut tel. Auskunft von Frau Bremer als

Arbeitskreis Kommune Behinderten-  
beauftragte (Vors. Frank Schäfer) in der...



LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT HESSEN SELBSTHILFE  
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg

LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT HESSEN  
SELBSTHILFE behindeter und chronisch  
kranker Menschen e.V.

An den  
Hessischen Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. Okt. 2013

HESSISCHER LANDTAG

Mitglied der BAG SELBSTHILFE von  
Menschen mit Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Datum: 17. Oktober 2013  
Ansprechpartnerin: Heidi Bremer  
Tel.: 06421/94840-60  
Fax: 06421/94840-61  
E-Mail: [info@lagh-selbsthilfe.de](mailto:info@lagh-selbsthilfe.de)  
Internet: [www.lagh-selbsthilfe.de](http://www.lagh-selbsthilfe.de)

**Stellungnahme zum Entwurf des „Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von  
Menschen mit Behinderungen“, Drucksache 18/7042 und zur Änderung anderer  
Gesetze**

18/7482

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Sachverhalt Stellung  
nehmen zu können.

Allgemein ist aus unserer Sicht fest zu halten, dass der vorliegende Gesetzentwurf  
ein **bedeutender** Schritt in die richtige Richtung ist. Insbesondere die  
vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 8 Abs. 3, 8b, 9, 10, 18 und 18a des  
Gesetzentwurfes sind u. E. zwingende Voraussetzungen, die gesellschaftliche  
Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-  
Behindertenrechtskonvention weiter voran zu bringen.

Im Einzelnen möchten wir uns zu dem Gesetzentwurf wie folgt äußern:

## § 2 Behinderung

Wir schlagen gemäß Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention folgende  
Definition vor:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige  
körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche  
sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen  
und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Begründung:

In § 2 des Gesetzentwurfes wird der ursprünglich im Sozialgesetzbuch IX definierte Behinderungsbegriff wörtlich übernommen. Damit verbleibt der Gesetzentwurf in einer Definition des Behinderungsbegriffs, der eine Behinderung im Sinne des medizinisch-defizitären Menschenbildes als individuelle Defizit-Zuschreibung versteht. Damit wird der Paradigmenwechsel, der sich in einem neuen, auf dem Fundament der UN-BRK festgeschriebenen Behinderungsbegriff als soziales Konstrukt widerspiegelt, nicht berücksichtigt. Daher empfehlen wir, in § 2 dieses Gesetzentwurfes den Behinderungsbegriff der UN-BRK wörtlich zu übernehmen.

### **§ 3 Barrierefreiheit**

Die unter § 3. Abs. 1 im Gesetzentwurf dargestellte Definition von „Barrierefreiheit“ ist u. E. technokratisch formuliert. So werden die im Sinne von Diskriminierung und Exklusion folgenschwersten Barrieren in der Gesellschaft nicht genannt und definiert. Folglich wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht auf notwendige Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zur langfristigen Beseitigung solcher mentaler Barrieren im Sinne von Art. 8 UN-BRK hingewiesen.

Der Gesetzesentwurf empfiehlt in § 3 Absätze 2 bis 5 weiterhin den Abschluss von Zielvereinbarungen. Die Praxis und die sehr geringe Zahl von abgeschlossenen Zielvereinbarungen belegt, dass dieses Instrument nicht dazu geeignet ist, landesweit Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung her zu stellen.

### **§ 5 Frauen mit Behinderung**

In § 5 Satz 2 sollte das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden. Weiter sollten in Satz 2 die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen werden.

Begründung:

Hierdurch erlangt die Regelung einen verbindlicheren Charakter.

### **§ 6 Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen**

Nach „Gemeinsame“ sollte in der Überschrift noch das Wort „Inklusive“ eingefügt werden.

Begründung:

Hierdurch wird dem Ziel der UN-BRK nach inklusiver Bildung Nachdruck verliehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass dieser Paragraf nur mit Leben erfüllt werden kann, wenn insbesondere Finanzierungsvorbehalte wie im Hessischen Schulgesetz bezüglich einer inklusiven Bildung abgeschafft werden. Bezüglich Finanzierungsvorbehalte verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 10 dieses Gesetzentwurfes.

## **§ 7 Wohnen von Menschen mit Behinderung**

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Menschen mit Behinderungen haben das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht ihren Wohnsitz und die Wohnform zu bestimmen. Dies gilt auch uneingeschränkt für Menschen mit erhöhtem Assistenzbedarf. Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden nach dem Prinzip ambulant vor stationär zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft unterstützt.

Begründung:

U. E. spiegelt diese Formulierung den Anspruch der UN-BRK wieder.

## **§ 8b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen**

Die vorgeschlagene Ergänzung wird von uns sehr begrüßt. Die Regelung ist u. E. aber nicht ausreichend.

In § 8b des Gesetzentwurfs bzw in der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung muss geregelt werden, welche Aufgaben ein Behindertenbeauftragter und/oder Behindertenrat hat. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Die Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten und/oder des Behindertenbeirates bestehen in der Förderung und Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung insbesondere gegenüber den kommunalen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Dies bezieht sich insbesondere auf die

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,

- aufklärende und bewusstseinsändernde Aktivitäten zum Abbau mentaler Barrieren,
- Inklusion behinderter Menschen in Kindergärten, Schulen und sonstige kommunale Bildungsstätten, Schul- und Kindergartenplanung, Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Kommune zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung,
- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- Fragen im Zusammenhang mit der Bewilligung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderung, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten, Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,
- Beratung von Menschen mit Behinderung in behinderungsspezifischen Angelegenheiten,
- Zugang von Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.

Näheres bezüglich Rechte und Pflichten des/der Behindertenbeauftragten und/oder Behindertenbeirat regeln die Kommunen durch Satzung.“

Auch bezüglich des Amtes des Behindertenbeauftragten in einer Kommune muss klar definiert werden, dass diese Person unabhängig ist und nicht über das Arbeits- und Beamtenrecht an Weisungen von politischen Amtsträger/innen oder Vertretern der kommunalen Verwaltungen gebunden ist. Wir verweisen auf die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzentwurfs.

Für Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern und die hessischen Landkreise sollte in § 8b vorgegeben werden, eine/n Behindertenbeauftragten „und“ einen Behindertenbeirat einzurichten. Dies würde den Strukturen entsprechen, welche für das Land Hessen gemäß den §§ 18 und 18a dieses Gesetzentwurfs vorgesehen sind.

Begründung:

Eine Regelung, welche Kernaufgaben ein/e Behindertenbeauftragte/r und/oder ein Behindertenrat hat, ist u. E. unerlässlich, um die Arbeit der Institutionen rechtlich abzusichern. Eine solche Klarstellung würde beiden Seiten, den Behindertenbeauftragten/-beiräten einerseits und den kommunalen Gremien und Verwaltungen andererseits nützen und eine vertrauensvolle, effiziente Zusammenarbeit fördern. Beide Seiten könnten dann ihre Kapazitäten der Fach- und Sacharbeit widmen ohne Gefahr zu laufen, sich in Auseinandersetzungen wegen nicht klar geregelter Formalitäten zu verstricken.

Bezüglich der Ausländerbeiräte wurden entsprechende Regelung in den Kommunalgesetzen aufgenommen.

Die Unabhängigkeit der Behindertenbeauftragten von Weisungen der politischen Ebene bzw. der kommunalen Verwaltungen ist darüber hinaus ein wichtiges Instrument, die Effizienz der Arbeit der Behindertenbeauftragten zu sichern. Eine entsprechende Regelung ist in § 18 Abs. 1 Satz 3 HessBGG für das Land Hessen enthalten. Politische Amtsträger oder Vertreter der kommunalen Verwaltungen dürfen nicht die Möglichkeit haben, über das Arbeits- oder Beamtenrecht unmittelbaren Einfluss auf die Arbeit des/der Behindertenbeauftragten zu nehmen.

Wegen der Größe der Verwaltungen und der Anzahl der zu vertretenden Menschen mit Behinderung in Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern und den Hessischen Landkreisen erscheint uns eine sachgerechte und effiziente Arbeit erheblich besser möglich, wenn es nach dem vorgeschlagenen Vorbild für das Land Hessen eine/n Behindertenbeauftragten und an dessen/deren Seite unterstützend und beratend einen Behindertenbeirat gibt.

## **§ 9 Benachteiligungsverbot**

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 wird von uns sehr begrüßt. Die unmittelbare, verbindliche Einbindung der Kommunen in die Umsetzung des Gesetzes ist u. E. eine Schlüsselregelung, um flächendeckend und landesweit Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung voran zu bringen.

In Abs. 1 letzter Satz sollte jedoch das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden, um auch dieser Regelung einen verbindlicheren Charakter zu geben.

## **§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

Die Änderung des § 10 wird von uns ebenfalls sehr begrüßt. In Abs. 1 Satz 1 sollten jedoch die Worte „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“ gestrichen werden.

Begründung:

Bei der Umsetzung der UN-BRK handelt es sich um die Realisierung von Menschenrechten. Der genannte Halbsatz schränkt die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte u.E. erheblich ein. Zudem stellen sich die Fragen:

ab welcher Höhe sind Mehrkosten unzulässig? Wer bestimmt, was unzulässige Mehrkosten sind?

Es besteht die große Gefahr, dass durch diesen Zusatz bestimmte, sich aus der UN-BRK ergebende Aufgaben umgangen werden können.

#### **§ 14 Barrierefreie Informationstechnik**

In Satz 2 sollte das Wort „finanziellen“ gestrichen werden.

Begründung:

Zurzeit beinhaltet der Satz 2. U. E. ebenfalls einen Finanzierungsvorbehalt. Wir verweisen auf unsere Begründung zu § 10 des Gesetzentwurfs.

#### **§ 15 Barrierefreie Medien**

Weiterhin vermissen wir in § 15 des Gesetzentwurfs bzw. im entsprechenden Fachgesetz für den Hessischen Rundfunk eine verbindliche Regelung, dass im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks ein Platz für eine/n Vertreterin von Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Begründung:

Durch eine solche Maßnahme würde u. E. der Hessische Rundfunk stärker als bisher in die Pflicht genommen werden, den Anteil der barrierefrei ausgestrahlten oder veröffentlichten Programme zu erhöhen.

#### **§ 18 Amt der oder des Behindertenbeauftragten der Hessischen Landesregierung**

Der Gesetzentwurf wird von uns grundsätzlich, insbesondere was die Klarstellung in Abs. 3 betrifft, sehr begrüßt.

In Abs. 1 letzter Satz sollte nach dem Wort „Neubestellung“ noch der Zusatz „welche unverzüglich erfolgen soll“ eingefügt werden.

Begründung:

Hierdurch wäre gewährleistet, dass die genannte „Vertretungsregelung“ durch den/die Staatssekretär/in des Ministeriums des Innern und für Sport nur eine kurzfristige Maßnahme sein darf.

## § 18a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Dieser vorgeschlagene Paragraf wird von uns sehr begrüßt.

In Abs. 2 sollte noch folgender Satz eingefügt werden:

Bei der Berufung der Beiratsmitglieder ist darauf zu achten, dass alle relevanten Behinderungen vertreten sind.“

Begründung:

Hierdurch wird klargestellt, dass sich der Beirat repräsentativ aus den einzelnen Behinderungen und Behindertengruppen zusammensetzt.

## § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Eine Befristung des Gesetzes bis 31.12.2014, also faktisch auf ein Jahr erscheint uns nicht praktikabel. Das Gesetz sollte u. E. unbefristet in Kraft treten. Zumindest eine zeitliche Befristung für 5 oder 8 Jahre ist anzustreben.

Wir hoffen, dass die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Arbeitskreisvorsitzender)

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Kommunalverband der hessischen  
Kreise und kreisfreien Städte

Erster Beigeordneter

Hess. Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

22. Okt. 2013

HESSISCHER LANDTAG

Datum *K* . Okt. 2013  
Auskunft Herr Turan  
Telefon 0561/1004-2739  
Telefax 0562/1004-2776  
E-Mail mustafa.turan@lww-hessen.de  
Zimmer 409  
Zeichen 201.1 – 200.842

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Drucks. 18/7482 –**

Ihr Schr. v. 05.09.2013 – I A 2.1

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 05.09.2013 und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Mit UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt für Menschen mit Beeinträchtigungen einen umfassenden Anspruch auf Inklusion in allen Lebensbereichen. Der LWV Hessen fühlt sich diesem Anspruch in besonderer Weise verpflichtet und betrachtet für sich die Herstellung der Barrierefreiheit als eine wichtige Aufgabe. Durch Abbau von Barrieren wird die erforderliche Teilhabe bei Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der gesetzlichen Vorgaben strebt der LWV Hessen in Fortsetzung seiner bisherigen Praxis die Umsetzung der Barrierefreiheit bei allen Teilhabeleistungen an.

Seite 1 von 2

Internet  
[www.lww-hessen.de](http://www.lww-hessen.de)

Telefon  
0561 1004 - 0

Telefax  
0561 1004 - 2637

Besucheranschrift  
Ständeplatz 6-10  
34117 Kassel

Bankverbindung  
Kto-Nr. 409 100 700 7  
BLZ 520 500 00  
Landeskreditkasse Kassel  
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07  
BIC HELADEF520

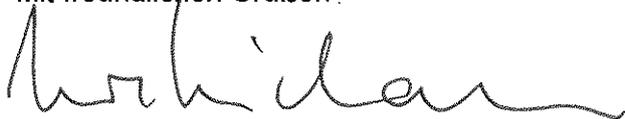
Der LWV Hessen wird die von ihm, seinen Schulen und deren angegliederten sozialen Einrichtungen genutzten Grundstücke und Gebäude barrierefrei gestalten. Neu zu errichtende Gebäude werden entsprechend unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-Normen gestaltet. Bestehende Gebäude werden auf ihre Barrierefreiheit überprüft und schrittweise umgestaltet, insbesondere im Zuge notwendiger Sanierungen und Instandsetzungen. Die Informations- und Kommunikationssysteme des LWV Hessen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten schrittweise barrierefrei gestaltet, soweit dies für die Nutzung durch Menschen mit Behinderung notwendig ist.

Hiervon unabhängig beteiligt sich der LWV Hessen auch bei dem Hess. Aktionsplan und unterstützt in diesem Rahmen Umsetzungsprozesse, die unter anderem der Schaffung der Barrierefreiheit dienen. Darüber hinaus hat der LWV Hessen den Gedanken der Inklusion in seinem Leitbild bereits verankert.

Der LWV Hessen setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Abbau von Barrieren und für die Verwirklichung des Inklusionsgedanken bei gesetzlichen Neuregelungen ein.

Die Gesetzesänderungsvorschläge nimmt der LWV Hessen daher mit großem Interesse zur Kenntnis. Aufgrund von terminlichen Überschneidungen ist eine Teilnahme nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



( Uwe Brückmann )

SHK Hanau/Gelnhausen e.V., Am Rathaus 65b, 63526 Erlensee

Hessischer Landtag  
 z.H. Herrn Schlaf  
 Postfach 3240

**EINGEGANGEN**

**25. Okt. 2013**

65022 Wiesbaden

**HESSISCHER LANDTAG**

Am Rathaus 65b  
 63526 Erlensee  
 Tel. 0 61 83 / 91 52 - 21  
 Fax: 0 61 83 / 91 52 - 27  
 verein@selbsthilfe-erlensee.de  
 www.selbsthilfe-erlensee.de

Erlensee, 24.10.2013

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**  
 – Drucks. 18/7482 -

Sehr geehrter Herr Schlaf,  
 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 05.09.2013.

Die wesentlichen Punkte wurden bereits aufgenommen und sind unserer Meinung nach:

1. Anpassungen an den aktuellen Sprachgebrauch.
2. Redaktionelle Änderungen
3. Einrichtung eines Landesbeirates
4. Besondere Beachtung von behinderten Frauen
5. Einbeziehung der untergeordneten Körperschaften und der kommunale Ebene

Weitere Punkte hätten wir nicht anzuführen.

Aufgrund von Terminüberschneidungen werden wir am 07.11.2013 leider nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen  
 Selbsthilfe Körperbehinderter  
 Hanau / Gelnhausen e.V.  
 Am Rathaus 65b / 63526 Erlensee  
 Tel.: 06183 / 91 52 - 21  
 Fax: 06183 / 91 52 - 27  
 Uwe Schneider  
 verein@selbsthilfe-erlensee.de

## **Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des neuen Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

### **1. Allgemeine Sprachqualität und Verständlichkeit**

Auch der vorliegende neue Entwurf wurde in einer stark juristisch geprägten, schwerfälligen Behördensprache verfasst.

Prägnante Aussagen einzelner Bestimmungen wechseln sich ab mit einer geballten Fülle von Einzelheiten, wie sie sich z.B. in den Bestimmungen über den Abschluss und die Durchführung von Zielvereinbarungen widerspiegelt. So bedarf es auf Seiten des Lesers stellenweise erheblicher Konzentrationsanstrengungen, um die Gesamtstruktur des Entwurfs nicht aus dem Auge zu verlieren. Daher dürfte es bei dem vorliegenden Entwurf wohl auch eine nur sehr schwer zu überwindende Herausforderung sein, den vorliegenden Entwurfstext in Leichte Sprache zu übersetzen, damit er, wie dies grundsätzlich die UN-BRK vorsieht, auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bzw. mit Leseschwierigkeiten zugänglich ist. Hier hätte eine Vorab-Kooperation zwischen Juristen und kompetenten Germanisten gute Dienste leisten können.

### **2. Spezielle Aspekte**

#### **2.1 Zum Behinderungsbegriff**

In Abschnitt 2. des Gesetzentwurfs wird der ursprünglich im Sozialgesetzbuch IX definierte Behinderungsbegriff wörtlich übernommen. Damit verharrt der Gesetzesentwurf in einer Definition des Behinderungsbegriffs, der das Phänomen Behinderung im Sinne des medizinisch-defizitären Menschenbildes als individuelle Defizit-Zuschreibung versteht. Damit wird gleichzeitig der Paradigmenwechsel, der sich in einem neuen, auf dem Fundament der Erkenntnisse der Disability Studies entwickelten und von der UN-BRK festgeschriebenen Behinderungsbegriff als soziales Konstrukt widerspiegelt, nicht zur Kenntnis genommen oder gar verleugnet. Daher empfehle ich, in Abschnitt 2. dieses Gesetzentwurfs den Behinderungsbegriff der UN-BRK (Art. 1) wörtlich wie folgt zu übernehmen:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

#### **2.2 Zum Ziel: „Barrierefreiheit“**

Die unter 3.1 im Gesetzentwurf dargestellte Definition von „Barrierefreiheit“ ist von technokratischer Prägung. So werden z.B. die im Sinne von Diskriminierung und Exklusion folgenschwersten „mentalen Barrieren“ nicht einmal genannt, geschweige denn definiert. Folgerichtig wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch gar nicht auf notwendige Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zur langfristigen Beseitigung solcher mentaler Barrieren (vgl. Art. 8

UN-BRK) hingewiesen. So findet sich im Entwurfstext auch keine gesetzlich verankerte Selbstverpflichtung des Landes oder der Kommunen, durch gezielte Maßnahmen zum Abbau der bestehenden Barrieren in den verschiedenen Lebensfeldern zu ergreifen, obwohl die UN-BRK in ihren Zielformulierungen dies erwartet. So unterbleibt in diesem Gesetzesentwurf auch eine klare Positionierung zum im jetzt noch gültigen Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz noch praktizierten, aber inzwischen aufgrund der bestehenden Verpflichtungen aus der UN-BRK juristisch umstrittenen **Konnexitätsprinzip**. Diesbezüglich halte ich eine klare Positionierung im neuen Gesetzesentwurf für unverzichtbar notwendig, um eine deckungsgleiche Kompatibilität bezüglich der Zielsetzungen und Inhalte der UN-BRK und des neuen Gesetzesentwurfs herzustellen und somit weitere juristische Auseinandersetzungen über den Stellenwert des Konnexitätsprinzips zu vermeiden.

Stattdessen empfiehlt der neue Gesetzesentwurf den Abschluss von Zielvereinbarungen, die sich in der bisherigen Praxis jedoch in ihrer politischen Durchsetzbarkeit nicht immer als effizient erwiesen haben. Zumindest aber kann ihr Sinn nicht darin liegen, die nach der UN-BRK bestehenden, aber in diesem Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich genannten Selbstverpflichtungsleistungen des Landes bzw. der Kommunen zu ersetzen. So stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die im Gesetzesentwurf ausführlich genannten möglichen Zielvereinbarungspartner und Verfahrensvorschläge ihrer Umsetzung nicht besser in einem ergänzenden Kommentarteil zu platzieren wären, um letztlich den eigentlichen Gesetzestext klarer strukturiert und übersichtlicher zu gestalten.

### 2.3 **Zum Abschnitt „Frauen mit Behinderung“**

Zu dem Satz des vorliegenden Gesetzesentwurfes: „Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.“ Hinweis: Hier sollte das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden.

In der Fortsetzung dieses zitierten Satzes sollte die „butterweiche“ Formulierung „nach Möglichkeit“ gestrichen werden.

### 2.4 **Zum Abschnitt „Wohnen von Menschen mit Behinderung“**

In der diesbezüglichen Textformulierung des neuen Gesetzesentwurfs spiegelt der verwendete Terminus „im Rahmen der individuellen Hilfeplanung“ den überkommenen Fürsorgegedanken wider. So ist auch weiterhin aus dem Satz „Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ ein „direkter Bestandsschutz“ zu interpretieren, obwohl nach den Bestimmungen der UN-BRK in der modernen Sozialgesetzgebung nunmehr das Prinzip „ambulant vor stationär“ gilt. Aufgrund dessen schlage ich daher folgenden alternativen Textbaustein vor: „Menschen mit Behinderungen wird das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht ihres Wohnsitzes (z.B. Erhalt des vertrauten privaten Wohnumfeldes) eingeräumt. Dies gilt auch uneingeschränkt für Menschen mit erhöhtem Assistenzbedarf. Die Zentralisierungsbestrebungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft unterstützt.“

## 2.5 Zu Abschnitt 9. „Benachteiligungsverbot“

In dem Satz „In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen ...“ sollte das letzte Wort des Satzes „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden.

## 2.6 Zu Abschnitt 10. „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr“

In dem Satz „... und die kommunalen Gebietskörperschaften sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden ...“ erfolgt der Zusatz „soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“. Ganz davon abgesehen, dass die UN-BRK bei der Umsetzung der von ihr verankerten Menschenrechte keinen Finanzierungsvorbehalt kennt (bei allen Menschenrechten haben die Belange der Menschen Vorrang vor den notwendig zu erbringenden Finanzen!), schränkt dieser Zusatz die Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Menschenrechte m.E. in unzulässiger Weise ein. Zudem stellen sich dabei die Fragen:

Ab welcher Höhe sind Mehrkosten unzulässig? – Wer bestimmt, was unzulässige Mehrkosten sind?

Es ist offensichtlich, dass durch diesen Zusatz bestimmte, sich aus der UN-BRK ergebende gesetzliche Verpflichtungen umgangen werden können und damit die Zielsetzungen der N-BRK mit gesetzlicher Rückendeckung nicht eingelöst werden müssen. Da dies dem Geist der UN-BRK widerspricht, ist dieser Zusatz zu streichen. Das Problem der evtl. auftretenden Mehrkosten bei barrierefreien Umbauten sollte jeweils am Einzelfall vor Ort in den entsprechenden politischen Gremien angegangen und gelöst werden, ohne dass dafür schon vorab im Gesetz eine mögliche Hintertür bereitgestellt wird.

In dem dann nachfolgenden Satz „Bereits bestehende Bauten sind entsprechend schrittweise mit dem Ziel ...“ sollte die Formulierung „einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“ ersetzt werden durch „mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Barrierefreiheit“ ersetzt werden.

**Von:** [Schlaf, Jürgen \(HLT\)](#)  
**An:** [Czech, Annette \(HLT\)](#)  
**Thema:** WG: Änderungsentwurf zum HessBGG LT-Drs. 18/7482  
**Datum:** Donnerstag, 24. Oktober 2013 10:35:53

---

---

**Von:** Poststelle (HLT)  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2013 10:28  
**An:** Schlaf, Jürgen (HLT)  
**Betreff:** WG: Änderungsentwurf zum HessBGG LT-Drs. 18/7482

---

**Von:** Spreuer, Ingeborg (HSM)  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2013 10:26  
**An:** Poststelle (HLT)  
**Cc:** 'andreas.beck@h-da.de'; Brahm, Egbert (LSA Wi)  
**Betreff:** Änderungsentwurf zum HessBGG LT-Drs. 18/7482

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen (AGSV) hat sich mit dem Entwurf zum HessBGG beschäftigt. Auch wenn AGSV nicht zu Kreis der offiziell Anzuhörenden gehört, so hätte sie doch nachfolgende Anregungen für eine Novellierung des Gesetzes:

- Der Behinderungsbegriff in § 2 sollte dem der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden.
- Der § 18 Abs. 2 Nr. 5 sollte um folgenden Aspekt ergänzt werden: Förderung der Beschäftigung in Umsetzung des hessischen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, unabhängig von der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX. Dazu wäre es sinnvoll eine Verpflichtung zur qualifizierten Datenerhebung aufzunehmen, die auch Aussagen darüber zulässt inwiefern die Landesregierung die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen durch Neueinstellungen fördert. Die derzeitige Quote allein ist nicht ausreichend um hierüber eine Aussage zu treffen, da davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Schwerbehinderungen im Dienst erworben werden und „echte“ Neueinstellungen eher geringer ausfallen.
- Die Aufgabenstellung der Landesbeauftragten in Bezug auf die Unterstützung der Schwerbehindertenvertretungen sollte dahingehend ergänzt werden, dass sie Beratung, Qualifizierungsangebote und Informationen auch in elektronischer Form für die Schwerbehindertenvertrauenspersonen des Landes sicherstellt.

Es würde uns freuen, wenn diese Überlegungen bei der Novellierung des Gesetzes Berücksichtigung finden könnten.

Vielleicht ist es eine Überlegung wert, die AGSV bei zukünftigen Gesetzesvorhaben, Richtlinienänderungen oder vergleichbaren Verfahren, die auch Auswirkungen auf die Beschäftigten mit Behinderungen des Landes Hessen haben, im Anhörungsverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Spreuer  
*Schwerbehindertenvertrauensfrau*

---

**Hessisches Sozialministerium**

Schwerbehindertenvertretung

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

Telefon: 0611-817-3216

Fax: 0611-32719-3216

Email SBV.: [schwerbehindertenvertretung@hsm.hessen.de](mailto:schwerbehindertenvertretung@hsm.hessen.de)

Email pers.: [ingeborg.spreuer@hsm.hessen.de](mailto:ingeborg.spreuer@hsm.hessen.de)

Internet: [www.hsm.hessen.de](http://www.hsm.hessen.de)

***"Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie nicht will sucht Begründungen"***

*"TEILHABE IST EIN MENSCHENRECHT, KEIN AKT DER GNADE."*

Hubert Hüppe, Bundesbehindertenbeauftragter